

Bonn 28. Juni 1915.

I. Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und das beschlagnahmte Brotgetreide ermahlene Mehl (einschließlich Turs). Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme frei; für die Kleie gelten die §§ 42 und 46.

§ 8.
Ueber Streitigkeiten, die aus der Anwendung der §§ 1 bis 7
ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

II. Reichsgetreidestelle.

Kommt zwischen Direktorium und Kuratorium eine Uebereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundestag.
Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

§ 25.
Jeder Kommunalverband hat auf Erfordern der Reichsgetreide-
stelle nach einem von dieser festgestellten Vordruck anzuzeigen, wie-
viel Brotgetreide und Mehl im letzten Monat in sein Eigentum über-
gegangen und aus seinem Bezirke herausgegangen ist, sowie welche
außergewöhnlichen Veränderungen an den Vorräten seines Bezirkes
eingetreten sind.

Jeder Kommunalverband hat der Landeszentralbehörde bis zum 15. Juli 1915 zu erklären, ob er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils (§ 14 Abs. 1 e) selbst wirtschaften will. Die Landeszentralbehörde hat ihm die Selbstwirtschaft zu gestatten, wenn er nachweist, daß er zu ihrer Durchführung, insbesondere zur geeigneten Finanzierung und zur Lagerung der Vorräte in der Lage ist, und daß er den Vorschriften des § 48 genügt. Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 1. August 1915 die Kommunalverbände mitzuteilen, welche sie als Selbstwirtschaftler anerkennt hat.

Die Reichsgetreidestelle hat den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden auf Verlangen bei der Lagerung der Vorräte sowie wie möglich behilflich zu sein; sie kann sie bei der Finanzierung in geeigneten Fällen unterstützen.

Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nicht genügt, so kann ihm die Landeszentralbehörde das Recht der Selbstwirtschaft entziehen. Sie hat dies der Reichsgetreidestelle mitzuteilen.

§ 27.

Jeder selbstwirtschaftende Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das zur Versorgung seiner Bevölkerung erforderliche Brotgetreide und Mehl rechtzeitig zur Verfügung steht.

Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, darf außer in den Fällen des § 19 Abs. 1 vorübergehend auch zum Zwecke des Ausmahls oder der Trocknung aus seinem Bezirk entfernt werden; bei beschlagnahmtem Brotgetreide bedarf es hierzu der Zustimmung des Kommunalverbandes (§ 2).

§ 28.

Den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden ist bei der Festlegung der abzuleistenden Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 f) der Bedarfsanteil freizulassen.

In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung von Brotgetreide vorübergehend auch aus dem Bedarfsanteile verlangen. Sie hat diese Mengen dem Kommunalverbande sobald wie möglich in Brotgetreide zurückzuliefern.

§ 29.

Die Reichsgetreidestelle hat einem selbstwirtschaftenden Kommunalverband auf Verlangen in Fällen dringenden Bedürfnisses:

- a) vorübergehend Mehl zu liefern; die entsprechenden Mengen sind sobald wie möglich zurückzuliefern;
- b) gegen Lieferung von Roggen Weizen oder umgekehrt zu liefern;
- c) durch Abnahme feuchten Brotgetreides oder Trocknung gegen angemessenes Entgelt behilflich zu sein.

§ 30.

Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidestelle anzufordern.

§ 31.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde der im Antrag bezeichneten Person übertragen werden. Der Antrag wird von dem Kommunalverbande, für den beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 21 Abs. 2, § 22 von der Reichsgetreidestelle gestellt.

§ 32.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 6 für die Zeit bis zum 15. August 1916 zur Ernährung und als Saatgut nötig haben.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgetreide festzustellen, wenn sie sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saatgetreide befaßt haben.

Diese Vorräte sind auszufordern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Ausföderung von der Beschlagnahme frei.

§ 33.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 34.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Übernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 35.

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 36.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 35) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung (§ 14 Abs. 1 f, §§ 20 bis 22, § 24) zwischen der Reichsgetreidestelle und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 37.

Wer das ihm als Saatgut belassene Brotgetreide (§ 32 Abs. 1) oder das ihm belassene Saatgetreide (§ 32 Abs. 2) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 35, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Ausmahlen und Mehlerkehr.

§ 38.

Die Mühlen haben das Brotgetreide zu mahlen, das die Reichsgetreidestelle oder der Kommunalverband, in dessen Bezirk

sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben das ihnen zugewiesene Brotgetreide und das daraus ermahlene Mehl zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Beigert sich eine Mühle, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf deren Kosten mit den Mitteln des Mühlenbetriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 39.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils abzüglich des Saatguts ausmahlen lassen; das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl darf jedoch den Mehlbedarf von zwei Monaten nicht übersteigen.

Im übrigen dürfen Kommunalverbände nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle ausmahlen lassen.

§ 40.

Die Reichsgetreidestelle kann Mahlhöhe und Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Mahlhöhen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Mahlpflicht nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidestelle keine Mahlhöhe oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 41.

Ein Kommunalverband darf Mehl ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle nur innerhalb seines Bezirkes abgeben. Die Rücklieferung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 29 a wird hieron nicht berührt.

§ 42.

Wird Brotgetreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstverförger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Mele auf Verlangen an den Kommunalverband oder den Selbstverförger zurückzugeben.

Die Reichsgetreidestelle hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Mele der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Derselben Stelle haben die Mühlen die Mele zur Verfügung zu stellen, die in ihrem Eigentume steht.

Die aus dem Brotgetreide der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung entfallende Mele ist der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

§ 43.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. hat die Mele nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle an die Kommunalverbände und eine von der Reichsfuttermittelstelle bestimmte Menge an die von dieser bestimmten gewerblichen Betriebe abzugeben.

§ 44.

Für die Abgabe der Mele an die Kommunalverbände sind folgende Grundsätze maßgebend:

- a) jeder Kommunalverband erhält soviel Mele, als dem in seinem Bezirke beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils entspricht;
- b) von der verbleibenden Mele wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis des Ergebnisses der Brotgetreideernte 1915, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt;
- c) von der Mele, die hiernach auf den einzelnen Kommunalverband entfällt, wird die Mele abgezogen, die beim Ausmahlen des im § 42 Abs. 1 bezeichneten Brotgetreides entfällt.

Die näheren Bestimmungen erläßt die Reichsfuttermittelstelle.

§ 45.

Die Kommunalverbände haben die ihnen nach §§ 42, 44 zufallende Mele in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise abzugeben.

§ 46.

Wer den Vorschriften des § 38 Abs. 1 zuwiderhandelt oder wer höhere als die festgesetzten Mahlhöhen oder Vergütungen (§ 40) fordert oder sich gewähren läßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer der Vorschrift des § 42 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt.

V. Verbrauchsregelung.

§ 47.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinbäcker vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden als die von der Reichsgetreidestelle für den Zeitraum festgesetzte Menge.

Griech, Graupen, Teigwaren sowie Kinder- und Kraftmehle fallen nicht unter diese Verbrauchsregelung; die Reichsgetreidestelle kann bestimmen, was als Griech, Graupen, Teigwaren, Kinder- und Kraftmehl anzusehen ist.

§ 48.

Die Kommunalverbände haben zu diesem Zwecke insbesondere:

- a) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung vorbehaltlich der Vorschrift des § 14 Abs. 1 d zu verbieten; soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ausnahmen von dem Verbote zulassen;
- b) eine Mehlverteilungsstelle für ihren Bezirk einzurichten;
- c) durch Ausgabe von Brotkarten oder Brotbüchern eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des einzelnen wickham erfasst;
- d) ausreichende Maßnahmen zur Kontrolle der Selbstverförgen (§ 6 Abs. 1 a) zu treffen.

§ 49.

Die Kommunalverbände können zu diesem Zwecke ferner insbesondere:

- a) anordnen, daß nur Backwaren von bestimmter Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereit werden dürfen, und Preise hierfür festsetzen;
- b) das Mahlen des Brotgetreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das vom Bundesrat oder von der Reichsgetreidestelle bestimmte Ausmahlnverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu siebzig vom Hundert ausmahlen können; in diesem Falle sind sie befugt, das Ausmahlnverhältnis entsprechend festzusetzen;
- c) die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;

d) nähere Bestimmungen mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde darüber erlassen, wer als Selbstverförger (§ 6 Abs. 1 a) anzusehen ist.

§ 50.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können den Geschäftsbereich der Kommunalverbände beaufsichtigen und die Art der Regelung (§§ 47 bis 49) vorschreiben.

Die Reichsgetreidestelle kann für die Versorgung bestimmter Berufe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Bestimmungen vorschreiben und das Nähere bestimmen.

§ 51.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen (§§ 47 bis 50) sollen den Kommunalverbänden besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 52.

Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwas Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 53.

Die Kommunalverbände können in ihrem Bezirke Lagerplätze für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung der höheren Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 54.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen werden, gelten die §§ 47 bis 53 für die Gemeinden entsprechend.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 5000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 55.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über den Verbrauch beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 56.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 47 bis 54) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 57.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Ausführungsvorschriften.

§ 58.

Erweist sich der Inhaber oder Betriebsleiter eines Geschäftes in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch die Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde das Geschäft schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich der Verwendung seiner Bestände (§§ 6, 32) unzuverlässig erweist, das Recht der Selbstversorgung entziehen und seine Bestände nach der Vorschrift des § 32 dem Kommunalverbande übereignen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 59.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 60.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 61.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als Gemeindevorstand, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Sollen Kommunalverbände, die verschiedenen Bundesstaaten angehören, als ein Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung bestimmt werden, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

VII. Uebergangs- und Schlußvorschriften.

§ 62.

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 1) sowie die Aenderung dieser Verordnung vom 6. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) treten mit dem 15. August 1915 außer Kraft mit den Maßgaben der §§ 63 bis 67. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß und an welchem Tage einzelne Vorschriften außer Kraft treten.

§ 63.

Die Bestimmungen, die von Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnung vom 25. Januar 1915 über den Verbrauchsregelung getroffen sind, bleiben in Kraft. Soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, sind sie bis zum 16. August 1915 zu ändern oder zu ergänzen. Zuwiderhandlungen gegen die bisherigen Bestimmungen, soweit diese in Kraft bleiben, werden nach § 57 dieser Verordnung bestraft.

§ 64.

Wer mit dem Beginne des 16. August 1915 Vorräte fröhe Getreide an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fejen) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, ferner an Roggen- und Weizenmehl (auch Dinst), allein oder mit anderem Mehl gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, in dem Kommunalverbande des Lagerungsorts bis zum 20. August 1915, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis zum 31. August Anzeige zu erstatten.

§ 65.

Die Anzeigepflicht (§ 64) erstreckt sich nicht auf:

- a) Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Reichslandes, insbesondere im Eigentum eines

er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörden, er ist verpflichtet, auszubestellen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Auszubestellens Bestimmungen erlassen.

§ 4.
Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Beschaffung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu bewerkstelligen.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer den Hafer nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausbräutet.

§ 5.
Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf der beschlagnahmte Hafer innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in dem den andern gebracht werden. Mit der Ankunft des Hafers in dem Bezirk des andern Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6.
Zulässig sind Veräußerungen an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und an den Kommunalverband, für den der Hafer beschlagnahmt ist, sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

a) Halter von Einhufern Hafer verfüttern, und zwar sowohl an ihre Einhufer als an ihr übriges Vieh, Halter von Zuchtbullen an diese mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer verfüttern.

Der Bundesrat bestimmt, welche Mengen die Tierhalter durchschnittlich für den Tag verfüttern dürfen. Bis zum Erlasse dieser Bestimmung darf nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 a der Verordnung vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81 und S. 200) Hafer verfüttert werden;

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar innerhalb Doppelsentner auf das Hektar. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelsentner, bei ausgesprochenen Gebirgslagen bis auf zweieinhalb Doppelsentner für das Hektar zu erhöhen;

c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde unmittelbar oder durch Vermittelung des Handels an landwirtschaftliche Betriebe selbst gezeugenes Saatgut für Saatwecke liefern. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen;

d) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Mißfrucht als Grünfütter verwenden oder aus der geernteten Mißfrucht die Hülsenfrüchte aussondern;

e) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde Nahrungsmittel zum Verzehr im eigenen Betriebe herstellen oder herstellen lassen.

§ 7.
Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentums-erwerb durch eine der im § 6 Abs. 1 genannten Stellen, mit der Enteignung oder einer nach § 6 zugelassenen Verwendung oder Veräußerung, endlich für die nach § 6 Abs. 2 d aussonderten Hülsenfrüchte mit der Aussonderung.

§ 8.
Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;

2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;

3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;

4. wer als Saathäfer erworbenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu andern Zwecken verwendet;

5. wer eine ihm nach § 5 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Enteignung.

§ 10.
Erfolgt die Ueberweisung des beschlagnahmten Hafers nicht freiwillig (§ 6 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kommunalverband übertragen werden, in dessen Bezirk er sich befindet. Beantragt dieser die Ueberweisung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer zu belassen:

a) für jeden Einhufer und für jeden Zuchtbullen (§ 6 Abs. 2 a) eine vom Bundesrate zu bestimmende Menge; dabei sind die Mengen anzurechnen, die seit der Beschlagnahme verfüttert worden sind (§ 6 Abs. 2 a);

b) das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut nach dem Maßstab von § 6 Abs. 2 b;

c) der in seinem Betriebe gewachsene Saathäfer, wenn sich der Besitzer in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathäfer befaßt hat. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrseinstellung wirklich verwendet wird.

§ 11.
Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, bald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit

Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 12.
Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Hafer sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die buren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreise erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

§ 13.
Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 14.
Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 13) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 15.
Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrseinstellung belassenen Hafer (§ 10 Abs. 2 b) oder den ihm belassenen Saathäfer (§ 10 Abs. 2 c) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu andern Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 13, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Verbrauchsregelung.

§ 16.
Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke mit den ihnen gehörigen, ihnen übereigneten (§ 10) oder überwiesenen (§ 17) Vorräten den erforderlichen Ausgleich zwischen den Haltern von Einhufern oder Zuchtbullen und Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe herbeizuführen, derart, daß diese Personen die nach § 10 Betriebe herbeizuführen, derart, daß diese Fütterung und Ausaat zu berechnenden Mindestmengen für Fütterung und Ausaat erhalten.

Jedoch dürfen die Kommunalverbände von den zu diesem Ausgleich bestimmten Mengen in besonderen Fällen unter entsprechender Kürzung der auf die Einhufer entfallenden Mengen auch an Besitzer von andern Spann- und Zuchtieren Hafer abgeben.

§ 17.
Die Kommunalverbände haben, soweit die in ihren Bezirken vorhandenen Vorräte für den im § 16 vorgesehenen Ausgleich nicht erforderlich sind (U e b e r s c h u ß v e r b ä n d e), auf Erfordern der Reichsfuttermittelsstelle den Ueberschuß der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

Diese deckt hieraus den ihr mitgeteilten Bedarf:

1. der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung;

2. derjenigen Kommunalverbände, in deren Bezirk sich nicht die nötigen Mindestmengen an Hafer und Saatgut befinden (Z u s c h u ß v e r b ä n d e);

3. der Nahrungsmittelabriken, die Hafer verarbeiten.

Die Reichsfuttermittelsstelle kann mit Zustimmung ihres Beirats Futterzulagen für Bergwerks- und Gesteinspferde sowie für Dackelhengste gewähren.

Ausnahmsweise kann sie auf Anordnung des Reichslanzlers oder mit Zustimmung des Beirats im Falle eines dringenden Bedürfnisses:

a) Futterzulagen auch für andere Pferde bewilligen;

b) wissenschaftlichen Anstalten und sonstigen Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehren können, geringe Mengen überweisen.

Endlich kann sie Hafer, der zur Verfütterung an Pferde nicht mehr geeignet ist, zu anderweiter Verwendung abgeben.

§ 18.
Der Bedarf der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung wird entsprechend den von diesen Verwaltungen eingehenden Anmeldungen durch die Reichsfuttermittelsstelle bei den Kommunalverbänden angefordert.

Nötigenfalls ist die Reichsfuttermittelsstelle befugt, von Ueber-schüßverbänden mehr als deren Ueberschuß über den Eigenbedarf sowie auch von Zuschußverbänden Hafer anzufordern, soweit sich Haferbestände im Bezirke dieser Verbände befinden, die der Enteignung unterliegen. Die gelieferten Mengen werden später auf Antrag dem liefernden Verbände bis zur Höhe seines Mindestbedarfs zurückerstattet.

Die Verbände haben auf Verlangen der Reichsfuttermittelsstelle dafür zu sorgen, daß der in ihrem Bezirke vorhandene Hafer ausgedroschen wird (§ 3).

§ 19.
Den Nahrungsmittelabriken wird von der Reichsfuttermittelsstelle auf Antrag der nachgewiesene Jahresverbrauch an Hafer im Durchschnitt der letzten beiden Geschäftsjahre vor Ausbruch des Krieges oder ein Bruchteil davon zugeteilt. Die Zuteilung kann nur nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Bestände und nicht vor dem 1. November 1915 beantragt werden.

§ 20.
Für die nach den §§ 16 bis 19 gelieferten Mengen ist der Einstandspreis zu vergüten. Als Einstandspreis gilt der dem Besitzer gezahlte Preis (vgl. § 12) zuzüglich einer Entschädigung für Vermittelung, Sachleihegebühr und sonstige Unkosten, die jedoch 6 Mark für die Tonne zuzüglich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelabladungen nachweislich entstandenen Frachtkosten in keinem Falle überschreiten darf. Alle übrigen Frachtkosten trägt der Empfänger.

§ 21.
Jeder Kommunalverband hat bis zu einem vom Reichslanzler zu bestimmenden Zeitpunkt der Landeszentralbehörde eine Nachweisung einzureichen über:

a) die Haferbestände, die am Tage der Vorratsermittlung vom Herbst 1915 in seinem Bezirke vorhanden waren;

b) die Hafermenge, die in seinem Bezirke zu Saatwecken in Anspruch genommen wird;

c) die Zahl der Einhufer und Zuchtbullen seines Bezirkes;

d) die Haferbestände, die in seinem Bezirke für die Abgabe an die Zentralstelle (§ 17) übrig bleiben.

Die Landeszentralbehörden haben binnen zwei Wochen nach dem gemäß Abs. 1 vom Reichslanzler festgesetzten Zeitpunkt der Zentralstelle eine entsprechende Uebersicht, getrennt nach Kommunalverbänden, einzusenden.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§ 16) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Ausländischer Hafer.

§ 23.
Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt worden ist.

Als Ausland im Sinne dieser Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet. Hafer, der aus dem besetzten Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert werden.

V. Ausführungsbestimmungen.

§ 24.
Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 25.
Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 26.
Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnungen vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81), vom 24. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 182) und vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 200.)

Der Reichslanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens der Verordnung.

§ 27.
Vorräte von Hafer und Mengstorn aus Hafer und Gerste, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) noch für das Reich beschlagnahmt sind, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichslanzlers:
Delbrück.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen folgende Futtermittel und Hilfsstoffe sowie die daraus hergestellten Mischfuttermittel:

A. Körnerfuttermittel:

Malz, Johannisbrot (auch geschrotet), Ackerbohnen, Sojabohnen, Lupinen, Wicken, Gemenge von Hülsenfrüchten (ohne Getreide).

B. Abfälle der Mälerei.

Erbsenschalen und -kleie, Haferpelzen (Haferhüllen), Hirsechalen, Reisflocke und -spelzen, Haferkleie, Reisschrotmehl, Haferfutterschrot, Erbsenschalen und -kleie, Graupenfutter, Gerstenschrot, Maisabfälle (Homero, Homini, Malzena usw.).

C. Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungsindustrie:

Kartoffelpulpe, getrocknet, Getreidekleber, getrocknet, Roggenschlempe, getrocknet, Biertrichter, getrocknet, Malzkeime, getrocknet, Maischlempe, getrocknet, Gese, getrocknet (als Viehfutter).

D. Detsuchen.

Rabisonfuchen, Federichfuchen, Rübsenfuchen, Leindotterfuchen, Rapsfuchen, Hanfuchen, Nigelfuchen, Sonnenblumenfuchen, Rohnfuchen, Palmkernfuchen, Sesamfuchen, Sesamfuchen, in Deutschland geschlagen, Sojabohnenfuchen, Leinfuchen, Kofosfuchen, Maisfuchen, Maiskeimfuchen, Baumwollsaatfuchen, Erdmüpfuchen, Mehle aus Detsuchen.

E. Detsmehle (durch Extraktion gewonnen).

Palmkernmehl und -schrot, Raps- und Rübsenmehl, Leinmehl und -schrot, Kofosmehl und -schrot, Sojamehl und -schrot.

- Militärflotilla, der Marineverwaltung oder der Zentralfestung zur Verpflegung in Berlin stehen:
- b) Vorräte, die im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen;
 - c) Vorräte an gedroschenem Brotgetreide und an Mehl, die bei einem Besitzer zusammen fünfundsiebenzig Kilogramm nicht übersteigen;
 - d) Vorräte, die durch einen Kommunalverband an Händler, Arbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes bereits abgegeben sind.

§ 66.

Mit dem Beginne des 16. August 1915 sind die angezeigten Vorräte (§§ 64, 65) für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach Beendigung des Transportes abgeliefert werden.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung. Die Kommunalverbände haben von dem hiernach für sie beschlagnahmten Brotgetreide diejenigen Mengen, die nach der Verordnung vom 25. Januar 1915 für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beschlagnahmt waren und dieser Beschlagnahme noch am 15. August 1915 unterliegen, der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen.

§ 67.

Der Reichskanzler kann weitere Uebergangsvorschriften erlassen.

§ 68.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Brotgetreide oder Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet. Brotgetreide und Mehl, das aus besetztem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. und die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 69.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer die Anzeige (§ 64 Abs. 1) nicht in der geforderten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer der Vorschrift des § 68 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 70.

Die Vorschriften des Abschnitts I, III und VI sowie die §§ 62 bis 67 und § 69 Nr. 1 dieser Verordnung treten mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die übrigen Vorschriften in Kraft treten. Bis dahin werden die Aufgaben der Reichsgetreidekasse von der Reichsverwaltung, dem Reichskommissar und der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. wahrgenommen; der Reichskanzler kann das Nähere bestimmen.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Debrück.

Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweiundachtzig, zur Herstellung von Weizenmehl der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hundert auszumahlen. Als Weizen im Sinne dieser Verordnung gelten auch Spelz (Dinkel, Fejesen) sowie Emmer und Einkorn.

§ 2.

Die Reichsgetreidekasse wird unter Berücksichtigung der Vorratsermittlung vom Herbst 1915 bestimmen, ob die Säpe des § 1 beizubehalten oder welche an ihre Stelle zu setzen sind.

Sie kann für bestimmte Mühlen oder für Mühlen bestimmter Bezirke die Herstellung bestimmter Auszugsmehle beim Mahlen zulassen oder vorschreiben. Außerdem können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden die Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 3.

Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die zum Ausmahlen des Getreides bis zu den Mindestsätzen dieser Verordnung außerstande ist, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen.

Nicht berührt wird hierdurch die Befugnis der Kommunalverbände nach § 49 b der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363), das Mahlen des Brotgetreides auch in solchen Mühlen zu gestatten, die das vom Bundesrat oder von der Reichsgetreidekasse bestimmte Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu siebenzig vom Hundert durchmahlen können; in diesem Falle sind die Kommunalverbände befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Mehl aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 5.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über

die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7.

Betriebe, in denen Mehl hergestellt wird, haben in ihren Betriebsräumen einen Abdruck dieser Verordnung auszuhängen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften über das Ausmahlen des Getreides (§§ 1 bis 3) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt in die Räume, die Befichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 5 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) sowie die Änderungen dieser Verordnung vom 18. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) und vom 29. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 268) werden aufgehoben. Die von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang stehen; Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach § 9 bestraft.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Debrück.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es darf nicht verfüttert werden:

1. Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz, (Dinkel, Fejesen) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert;
2. Mehl aus Brotgetreide oder aus Hafer, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
3. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
4. Brotabfälle und Brot, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Die in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schroten gehört, nicht verwendet werden.

§ 2.

Brotgetreide, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, das von dem Kommunalverbande, dem es gehört oder für den es beschlagnahmt ist, oder von der Reichsgetreidekasse als zur menschlichen Ernährung ungeeignet freigegeben ist, darf verfüttert und zu Futtermitteln verarbeitet werden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Brotgetreide, insbesondere das Schrotten, sowie die Verwendung von Mehl (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 5.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 8.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Verbote des § 1 oder den auf Grund des 1 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wesentlich Erzeugnisse, die dem Verbote des § 1 den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 6 zuwider Verschwiegenheit beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäftsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 7 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nummer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt in die Räume, die Befichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 5 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Die Verordnung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 201) werden aufgehoben. Die von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang stehen; Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach § 9 bestraft.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Debrück.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Getreide aus dem Erntejahr 1915.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Beschlagnahme.

§ 1.

Die im Reiche angebaute Getreide wird mit der Lokomotion für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen ist. Soweit sie bereits vom Boden getrennt ist, sie für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm. Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 1 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und Verfügungen, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens Bestimmungen erlassen.

§ 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann diese die erforderlichen Arbeiten auf Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpächter hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie die Kosten der Handlung und mit den Mitteln seines Betriebs zu bestreiten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer die Getreide nicht einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist drischt.

§ 5.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf die beschlagnahmte Getreide innerhalb des Betriebs von einem Kommunalverband anderen gebracht werden. Mit der Ankunft der Getreide in den Bezirken des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen der Angabe der Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Getreidevorräten die Hälfte, im Falle § 11 Abs. 3 auch die Vorräte, auf deren Lieferung versicherte Saatgut oder zu sonstigen Zwecken in dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verwenden.

Sie dürfen ferner, wenn ihnen ein Kontingent (§ 20) gegeben ist, ihre Vorräte im eigenen Betriebe verarbeiten, dabei das Kontingent nicht überschreiten.

§ 7.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

- a) selbstgezeugene Saatgut für Saatweide liefern, so sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Kauf von Saatgut beschäftigt haben.

b) Gerste für Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) oder an die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung unmittelbar oder durch Vermittelung des Handels liefern. Diese Geschäfte sind binnen drei Tagen nach Abschluß dem Kommunalverband anzuzeigen, für den die Gerste beschlagnahmt ist.

§ 8.
Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumsverwerbe durch die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, mit der Enteignung, mit einer nach den §§ 6, 7 zugelassenen oder mit einer vom Kommunalverband nach § 2 genehmigten Verwertung oder Veräußerung. Durch eine solche Veräußerung endet die Beschlagnahme jedoch erst dann, wenn die Gerste infolge der Veräußerung aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt wird oder in das Eigentum eines im Bezirke desselben Kommunalverbandes belegenen Betriebs mit Kontingent gelangt.

§ 9.
Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 8 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 10.
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt, für den sie beschlagnahmt sind, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saatgerste erwerbene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer die ihm nach den §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder offensichtlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Lieferung der Gerste.

§ 11.
Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben die Hälfte ihrer Gerstenernte an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt ist, käuflich zu liefern.

Der Kommunalverband kann den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe seines Bezirkes vorschreiben, welche Mengen und zu welchen Fristen sie zu liefern sind.

Der Kommunalverband kann unbeschadet seiner Lieferungsfrist nach § 23 Abs. 1 bei Unternehmern bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe auf deren Gerstelieferung teilweise oder ganz verzichten.

§ 12.
Auf die zu liefernden Gerstemengen sind einem Unternehmer die Mengen anzurechnen, die er nach § 6 Abs. 2 in seinem Betriebe erarbeitet hat oder nach § 7 geliefert hat.

§ 13.
Liefert ein landwirtschaftlicher Unternehmer nicht freiwillig §§ 11, 12, so kann das Eigentum an der Gerste durch Anordnung der zuständigen Behörde den im Antrag bezeichneten Personen übertragen werden. Vor der Enteignung ist die Gerste auszufordern, die dem Besitzer verbleiben soll; sie wird mit der Aussonderung von er Beschlagnahme frei.

Der Antrag wird von dem Kommunalverband, für den die Gerste beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und des § 25 von der Reichsfuttermittelstelle zugunsten der Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung gestellt.

§ 14.
Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle ist Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 15.
Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der Uebernahmepreis ist unter Berücksichtigung der Güte und Wertbarkeit der Vorräte sowie, falls ein Höchstpreis besteht, auch unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzen. Sie bestimmt darüber, wer die baren Ausgaben des Verfahrens zu tragen hat.

§ 16.
Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist eine angemessene Vergütung hierfür zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 17.
Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren aus der Verwahrungspflicht (§ 16) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 18.
Wer der Verpflichtung des § 16, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark bestraft.

III. Verbrauchsregelung.

§ 19.
Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteschätzungen nach der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 331) und den Ermittlungen der Ernte nach den Schätzungen durch Sachverständige bis zum 1. August 1915 der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Gerstenernte ihres Bezirkes zu schätzen ist.

§ 20.
Die Reichsfuttermittelstelle setzt fest, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent). Das Kontingent wird für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 festgesetzt. Für die Bierbrauereien ist hierbei die vom Bundesrat festgesetzte Malzkontingente maßgebend; das Umrechnungsverhältnis von Malz in Gerste bestimmt die Reichsfuttermittelstelle. Sie kann die zur Durchführung und Überwachung erforderlichen Anordnungen treffen.

Die Reichsfuttermittelstelle setzt ferner fest:

- a) wieviel Gerste jeder Kommunalverband zu liefern hat; dabei ist zu berücksichtigen, daß ihm die Hälfte seines Kontingentergebnisses zu belassen ist; sie kann Fristen für die Lieferung festsetzen;
- b) in welcher Weise die ihr zur Verfügung stehende Gerste an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Kommunalverbände zu verteilen oder wie sie sonst zu verwenden ist.

§ 21.
Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle Auskunft zu geben und ihren Anweisungen hinsichtlich der Gerste Folge zu leisten.

§ 22.
Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Gerste nur entfernt werden, wenn sie an die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder zu Saatweiden (Saatgerste, Saatgut) oder an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert werden soll.

Bei Gerste, die dem Kommunalverbande nicht gehört, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Kommunalverbandes. Der Kommunalverband darf seine Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern. Auf Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 23.
Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die von der Reichsfuttermittelstelle nach § 20 Abs. 2 a festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Fristen der Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung gestellt werden. Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die fehlenden Mengen in seinem Bezirk erwerben.

Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung größere Mengen und früher abnimmt; das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmetermin zugehen.

§ 24.
Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus dem Bezirke des Kommunalverbandes zulässigerweise nach § 22 entfernt ist, was innerhalb des Bezirkes des Kommunalverbandes an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert ist, und was von solchen Betrieben nach § 6 Abs. 2 verarbeitet werden darf.

§ 25.
Ergibt sich in einem Kommunalverbande nachträglich, daß das Ernteergebnis größer gewesen ist als die Schätzung (§ 19), so hat er die Hälfte des Ueberschusses der Reichsfuttermittelstelle anzumelden und nach ihrer Aufforderung der Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen; dabei finden § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 24 Anwendung.

§ 26.
Jeder Kommunalverband hat der Reichsfuttermittelstelle bis zum 5. jedes Monats, erstmals bis zum 5. August 1915, nach einem von ihr festgestellten Bordruck anzuzeigen, wieviel Gerste im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen und aus seinem Bezirke herausgegangen ist, sowie welche außerordentlichen Veränderungen an den Vorräten seines Bezirkes eingetreten sind.

§ 27.
Jeder Betrieb mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) darf im Rahmen seines Kontingents Gerste verarbeiten, verarbeiten lassen und zur Verarbeitung erwerben. Auf das Kontingent sind anzurechnen die Vorräte an Gerste und Malz, die ein Betriebsunternehmer am 1. Oktober 1915 besitzt, oder die er nach § 6 Abs. 2 aus seinen Vorräten verarbeiten darf, bei einer Bierbrauerei jedoch nicht die Malzvorräte, die nach dem 15. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt sind.

Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1), die eine eigene Mälzerei haben, dürfen in dieser nicht mehr Gerste vermälzen, als sie im Durchschnitt der beiden letzten Jahre in ihr vermälzt haben.

§ 28.
Hat ein Betriebsunternehmer unbefugt Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen oder hat er mehr Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen, als nach seinem Kontingent (§ 27 Abs. 1) zulässig ist, so verfällt sie ohne Entgelt zugunsten der Zentralfstelle für Beschaffung der Heeresverpflegung. Ist die Gerste verarbeitet, so tritt an ihre Stelle der Wert.

§ 29.
Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Gerste oder Malz verarbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Gerste oder Malz aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Gerste- oder Malzmengen festzustellen.

§ 30.
Die Unternehmer von Betrieben sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern über die vorhandenen und bereits verarbeiteten Gerste- oder Malzmengen sowie über deren Herkunft Auskunft zu erteilen.

§ 31.
Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichtspflicht und der Anzeige von Geschäftswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 32.
Die Gerste verarbeitenden Betriebe (§ 27) haben außer im Falle des § 6 Abs. 2 die bei der Verarbeitung abfallende Aussapferste der Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin zur Verfügung zu stellen.

§ 33.
Die Kommunalverbände haben die Gerste, die ihnen nach § 20 Abs. 2 b die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung überwiesen hat, innerhalb ihres Bezirkes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Sie können ihren Abnehmern für den Weiterverkauf bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 34.
Ueber Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Vorschriften der §§ 28, 32, 33 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung (§§ 23 bis 25) zwischen der Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung

und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet endgültig das Schiedsgericht; das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler § 35.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt Gerste verarbeitet;
2. wer der Vorschrift des § 27 Abs. 2 zuwider Gerste in eigener Mälzerei vermälzt;
3. wer der Vorschrift des § 32 zuwiderhandelt;
4. wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 33 Abs. 2 auferlegt sind.

§ 36.
Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer der Vorschrift des § 31 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält; die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 37.
Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 29 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 30 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung offensichtlich unwahre Angaben macht.

IV. Ausführungsvorschriften.

§ 38.
Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebs mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 39.
Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 40.
Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

V. Uebergangs- und Schlußvorschriften.

§ 41.
Vorräte an Gerste, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung an Grund der Verordnungen vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) und vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 282) noch für das Reich beschlagnahmt sind, und infolge dieser Beschlagnahme in den Betrieben der Besitzer weder verwertet noch verarbeitet werden dürfen, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Die Kommunalverbände haben diese Vorräte der Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

§ 42.
Der Reichskanzler kann weitere Uebergangsvorschriften erlassen.

§ 43.
Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt ist. Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet. Gerste, die aus besetztem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 44.
Wer der Vorschrift des § 43 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 45.
Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) sowie die Aenderung dieser Verordnung vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 282) werden aufgehoben.

Berlin, den 28. Juni 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Deißner.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer.

Vom 28. Juni 1915.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Beschlagnahme.

§ 1.
Der im Reich angebaute Hafer wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk er gewachsen ist. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch Mengforn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm; mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2.
An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, soweit nicht in den §§ 3 bis 6 etwas anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.
Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen (Fortsetzung Seite 2. Spalte 1. Zeile 10.)

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 49.

Bad Homburg v. d. H., Samstag, den 26. Juni

1915.

Polizei-Verordnung

betreffend: das Rauchen im Kurhaus theater sowie in den Räumen des Kurhauses.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. Seite 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. Seite 195) wird mit Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für den Bezirk der Stadt Bad Homburg v. d. H. die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Innerhalb des Kurhaus theaters und der zu diesem gehörenden Nebenräumlichkeiten insbesondere der Vorplätze und des Foyers derselben, ist es verboten, zu rauchen, brennende Cigarren, Cigaretten oder Tabakspfeifen zu tragen oder abzulegen, Streichhölzer oder anderes Zünd- und Explosivmaterial anzubrennen sowie überhaupt die bezeichneten Räume mit unverwahrtem Licht zu betreten oder mit solchen darin zu verweilen.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen werden soweit nicht sonstige schärfere Strafbestimmungen insbesondere aus §§ 360 al 11 und 368 al 5 Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 25. Juni 1887 aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., den 22. Juni 1915.

Polizei-Verwaltung.

Lübbe.

Polizei-Verordnung

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. Seite 1529) und des § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. Seite 195) wird mit Zustimmung des Magistrats für den Bezirk der Stadt Bad Homburg v. d. H. die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Das Lokalreglement und Polizeiverordnung über die Benutzung des Wassers in den Bächen, Gräben und Triebwerkskanälen des Gemeindebezirks Bad Homburg v. d. H. zu gewerblichen Zwecken vom 3. August 1871 wird aufgehoben. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Homburg v. d. H. den 22. Juni 1915.

Polizei-Verwaltung.

Lübbe.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. Seite 1529) und des § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. Seite 195) wird mit Zustimmung des Magistrats für den Bezirk der Stadt Bad Homburg v. d. H. die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Die Polizeiverordnung betreffend die Beschaffenheit der Särge für den Umfang des Gemeindebezirks Bad Homburg v. d. H. vom 3. September 1897 wird aufgehoben. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 22. Juni 1915.

Polizei-Verwaltung.

Lübbe.

Bad Homburg v. d. H., den 11. Juni 1915.

Im Interesse der Sicherung der Nachschube von Pferden für das Feldheer, wie auch zum Schutze des heimatischen Pferdebestandes ist es notwendig, energische Maßnahmen gegen Pferdeejucken, insbesondere der **Rog-Krankheit**, die in einigen Bezirken mehr und mehr um sich greifen, zu treffen.

Die erste Voraussetzung für eine wirksame Bekämpfung dieser Krankheiten ist die, daß die Pferdebesitzer die Krankheitsmerkmale derselben genau kennen, damit sie sofort die ihnen obliegende Anzeige erstatten können.

Ich bringe deshalb nachstehend die wesentlichen Merkmale der Rogkrankheit bei Pferden zur allgemeinen Kenntnis:

Befen und Weiterverbreitung der Rogkrankheit der Pferde.

Der Rog ist eine ansteckende, durch den Rogbazillus verursachte, in der Regel schleichend (chronisch), seltener schnell (akut) verlaufende Krankheit des Pferdes und der übrigen Einhufer (Esel, Maultiere, Maulesel).

Der Rogbazillus erzeugt an den Stellen des Tierkörpers, an denen er sich ansiedelt Knötchen und Knoten, aus denen sich später Geschwüre entwickeln. Hauptsächlich durch die Absonderungen der Geschwüre werden die Rogbazillen von kranken Tieren auf gesunde übertragen. Die Uebertragung geschieht entweder unmittelbar von Tier zu Tier, oder durch Zwischenträger (Stallgeräte, Anbindevorrichtungen, Baumzeuge, Bespannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Decken, Deichseln, Vorsektrippen, Brunnenröbge, Futter, Streu usw.)

Krankheitsmerkmale an den lebenden Tieren.

Je nach dem Verlaufe des Roges sind die Merkmale an den lebenden Tieren verschieden.

Beim chronischen Verlaufe können die Tiere wochen-, monats-, und selbst jahrelang mit der Rogkrankheit behaftet sein, ohne daß auffällige Krankheitserscheinungen hervortreten. Im übrigen sind die Krankheitserscheinungen verschieden, je nachdem es sich um Nasen- oder Hautrog handelt.

Zu den Merkmalen des Nasenroges gehören Nasenausfluß, bestimmte Veränderungen der Nasenschleimhaut und der im Kehlgang gelegenen Lymphdrüsen. Der Nasenausfluß ist entweder einseitig oder doppelseitig, anfangs schleimig und grau oder weiß, später mehr eitrig und gelb, grünlich oder mihfarbig. Zeitweise kann der Nasenausfluß eine blutige Beschaffenheit haben. Die Veränderungen der Nasenschleimhaut bestehen in dem Auftreten von kleinen Knötchen, die später zerfallen und sich in Geschwürchen umwandeln. Diese Geschwürchen sind zuerst flach, bald verbreitern und vertiefen sie sich aber und

zeigen dann aufgewulstete und ausgeknagte Ränder. Durch Verheilung der Rostgeschwüre entstehen Narben. Die rotyige Erkrankung der Kehlgang-Lymphdrüsen äußert sich durch eine anfänglich festweiche, später harte, knotige Anschwellungen. Neigung zur Vereiterung, wie sie bei der Drüse besteht, fehlt. Nicht selten sind die Knoten mit der Nachbarschaft, z. B. mit dem Unterkiefer, verwachsen und infolge dessen feststehend; sie können aber auch verschiebbar sein.

Beim Hautroste treten Knötchen und Geschwüre in der Haut, häufiger aber bis walnußgroße und größere Knoten oder Beulen unter der Haut auf, die nach kurzer Zeit erweichen, nach außen durchbrechen und Geschwüre bilden, aus denen sich eine zähe, dünne, milchfarbige, häufig blutige Flüssigkeit entleert.

Neben diesen Erscheinungen können Husten und Atembeschwerden (Rachitops- und Lungenrost), ferner zeitweiliges Nasenbluten bestehen. Bei längerer Dauer der Krankheit magern die Tiere ab, ermüden rasch beim Gebrauch und lassen eine rauhe, aufgebürstete Beschaffenheit des Haarkleides erkennen. Die Dauer des chronischen Rostes kann sich auf Jahre erstrecken.

Beim akuten Roste zeigen die Tiere das Bild einer schweren fieberhaften Erkrankung. Die Krankheit beginnt mit Schüttelfrost und hohem Fieber. Sodann zeigen sich schleimigetriger, später blutiger oder jauchiger Nasenausfluß, Knötchen und Geschwüre in der Nasenschleimhaut, angestrengtes und gereuschesvolles Atmen, Anschwellungen, Knoten- und Geschwürbildungen der Haut mit Schwellung und Verdickung der Lymphgefäße und Lymphdrüsen. Beim akuten Roste sterben die Tiere durchschnittlich nach Ablauf von 3 bis 14 Tagen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Pferdebesitzer in geeigneter Weise zu belehren.

Hierbei mache ich auf die Bestimmungen der §§ 128—153 des Viehseuchen-Ausf. Gesetzes, insbesondere auf § 131 (Einsperrung u. Absonderung verdächtiger Pferde) § 138 Abs. 2 (Ermittelung der Seuche durch Untersuchung des Blutes) wie auch auf § 56 Abs. 2 a. a. O. (Reinigung u. Desinfektion der Händlerställe, besonders aufmerksam.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Die in Nr. 2 S. 12 des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts veröffentlichte Ausführungsverordnung zur Bundesratsbekanntmachung, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) ist in den §§ 1, 5 und 7, wie folgt, abgeändert worden:

a) § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Minister des Innern trifft die Anordnung nach § 1 der Bekanntmachung. Die Anordnung ist nicht auf kommunale Anstalten beschränkt. Unter den gemeinnützigen Anstalten, für welche die Anordnung erlassen werden kann, eignen sich die gemeinnützigen unparteiischen Rechtsauskunftsstellen, wie sie an vielen Orten bereits bestehen, besonders dazu, als Einigungsämter zu wirken oder zu Einigungsämtern ausgebaut zu werden. Der Antrag auf Erlass der Anordnung ist von den Vorständen (Vorstehern) der Ortsgemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen oder errichtet werden, zu stellen.

b) Im § 5 wird folgender Absatz 4, hinter dem Absatz 3 und vor dem bisherigen Absatz 4, der dadurch zum Absatz 5 wird, eingeschaltet:

Als auswärtig im Sinne des Abs. 2 und Abs. 3 gelten nicht diejenigen Beteiligten, deren Wohn- oder Aufenthaltsort in unmittelbarer Nähe des Sitzes des Einigungsamtes gelegen ist. Der Minister des Innern bezeichnet die Orte, auf welche diese Voraussetzung zutrifft.

c) § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Auf Verlangen der Gerichts hat das Einigungsamt das Gutachten näher zu erläutern. Das Einigungsamt kann dies schriftlich oder durch eines seiner Mitglieder mündlich tun.

Wiesbaden, den 11. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B.: v. Gyzyci.

Bad Homburg v. d. H., den 22. Juni 1915.

Wird unter Bezugnahme auf die Ausführungs-Verordnung zur Bundesrats-Bekanntmachung über Einigungs-Aemter (R. A. Blatt von 1915 Seite 12) veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Frankfurt a. M., den 10. Juni 1915.

Verordnung.

Betr.: Sammlungen der Adressen von Kriegsteilnehmer durch Auskunftsbüros.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den Bezirk des 18. Armee-Korps mit Ausnahme des Befehlssbereichs der Festungen Mainz u. Coblenz an:

Die Erfragung und Sammlung der Adressen von Kriegsteilnehmern durch solche Personen, welche gegen Entgelt Auskunft über Kriegsteilnehmer erteilen, ist verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

18. Armee-Korps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General.

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Bad Homburg v. d. H., den 21. Juni 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Die Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums gibt folgendes bekannt:

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß von verschiedenen Firmen Superphosphate und Ammonial-Superphosphate zu Preisen angeboten werden, welche die zwischen den Vertretern der Düngemittelindustrie und der landwirtschaftlichen Körperschaften vereinbarten Höchstpreise, die seinerzeit veröffentlicht wurden, ganz erheblich überschreiten.

Nach den getroffenen Abmachungen ist die fernere Lieferung zu versagen, sobald Preise gefordert werden, die über die in der Vereinbarung festgesetzten Preise hinausgehen.

Es wird daher erlucht, von allen hierauf bezüglichen Vorkommnissen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 7, zur weiteren Veranlassung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 18. Juni 1915.

Bad Homburg v. d. H., den 21. Juni 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 19. Juni 1915.

Unter Bezugnahme auf die am 12. Juni 1908 abschriftlich mitgeteilte Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden vom 4. Juni 1908 mache ich die Gemeindebehörden darauf aufmerksam, daß etwaige Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihilfen zur Anpflanzung von Obstbäumen für das Jahr 1916 bis zum 30. Juni ds. Js. hierher einzureichen sind. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 21. Juni 1915.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gehöften der Landwirte Georg Karl Philippi und Georg Rizer in Uffingen amtlich festgestellt worden. Die beiden Gehöfte sind gesperrt worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 23. Juni 1915.

Die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Oberstedten ist erloschen. Die unterm 16. Mai 1915 Kreisbl. Nr. 39 erlassene Viehseuchepolizeiliche Anordnung wird hiermit wieder aufgehoben.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 flg. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

Die Abhaltung von Rindvieh- und Schweinemärkten in Ufsingen wird bis auf weiteres verboten.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatte in Kraft.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 174 bis 177 einschließlich des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519.)

Ufsingen, den 17. Juni 1915,

Der Landrat,
Bacmeister.

Bad Homburg v. d. H., den 21. Juni 1915.
Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat,
J. B.:
v. Bernus.

Frankfurt (Main), den 16. Juni 1915.

Betr.: **Quecksilberbeschlagnahme.**

Gemäß R. M., KRAM. 605/5. 15. werden die bestehenden Beschlagnahmen von Quecksilber im diesseitigen Korpsbezirk aufgehoben.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General.

Freiherr von Gall.

General der Infanterie.

Bad Homburg v. d. H., den 18. Juni 1915.
Wird veröffentlicht;

Der Königliche Landrat,
J. B.:
v. Bernus.

Frankfurt (Main), den 16. Juni 1915.

Betr.: **Freigabe beschlagnahmter Wolle für den eigenen Haushalt.**

Bezug: Beschlagnahme der Wolle der deutschen Schaffschur 1914/15. Stellv. Gen.-Ado.

Der Einkauf und das Verspinnen der Wolle für den eignen Haushalt wird freigegeben. (R. M., KRAW. I 179/6. 15.)

Es ist Bedingung, daß niemand mehr Wolle zurückbehält, als er im eignen Haushalt dringend benötigt. (R. M., KRAW. I 317. 6. 15.)

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General.

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Bad Homburg v. d. H., den 18. Juni 1915.
Wird Interessenten hiermit bekanntgegeben.

Der Königliche Landrat,
J. B.:
v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 20. August 1908.

Die Gemeindebehörden mache ich auf meine im Kreisblatt Nr. 1 für 1908 abgedruckte Bekanntmachung vom 20. Dezember 1907 erneut aufmerksam, wonach, um dem Ueberhandnehmen der Sperlinge (Spagen) entgegen zu wirken und eine Verminderung derselben im Interesse der Landwirtschaft und des Obstbaues herbeizuführen, für jeden abgelieferten Sperling eine Prämie von 2 Pfennig gewährt werden soll.

Ich erlaube die Gemeindebehörden, vorgenannte Bekanntmachung wiederholt in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, die Prämien gegen Auslieferung der getöteten Sperlinge vorlageweise aus der Gemeindekasse zahlen zu lassen und die Erstattung der gezahlten Beträge demnächst unter Einreichung der Quittungen der Empfänger aus der Kreiskommunalkasse hier zu beantragen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Wird wiederholt veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 19. Juni 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: v. Bernus.

Frankfurt (Main), den 10. Juni 1915.

Verordnung

Betr.: **Militärische Vorträge.**

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich das Halten von Vorträgen über militärische Gegenstände, deren Wortlaut nicht vorher dem Generalkommando vorgelegen hat und von ihm genehmigt worden ist.

Das Verbot bezieht sich sowohl auf öffentliche Vorträge wie auf solche Vorträge, die vor einem auf bestimmte Zuhörer beschränkten Personenkreis gehalten werden sollen.

Zu widerhandlungen werden nach § 9 des vorbezeichneten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr v. Gall,

General der Infanterie.

Bad Homburg v. d. H., den 18. Juni 1915.

Wird hiermit bekanntgegeben.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 17. Juni 1915.

Die Ueberweisung von Futtermitteln an die Gemeinden des Kreises durch die Geschäftsstelle (Landwirtschaftliche Central-Darlehnskasse in Frankfurt a. M.) muß in Folge der geringen Mengen, die von den einzelnen Gemeinden an bestimmten Futtermitteln bestellt sind, zumeist in der Weise erfolgen, daß die ganze Wagenladung an eine Gemeinde mit dem Ersuchen dirigiert wird, daß ihr zukommende Quantum zu entnehmen und den Waggon an die nächste Gemeinde weiter laufen zu lassen.

Bei den Lieferungen der Bezugsvereinigung kommt es häufig vor, daß ein geringeres Quantum überwiesen wird, als die Bestellungen der Gemeinden ausmachen; es ist in Folge dessen öfters notwendig, dieses Manko auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen. Wenn sich hierbei diejenigen Gemeinden, die der Waggon zuerst erreicht, nicht genau an den Verteilungsplan halten, sondern ohne Rücksicht auf die reducierte Lieferung ihr bestelltes Quantum entnehmen (wie es vorgekommen ist) so erwachsen den nachfolgenden Gemeinden Nachteile insofern, als sie sich mit dem Rest begnügen bzw. ganz leer ausgehen müssen. Ich erwarte daher von den Gemeindeverwaltungen, daß sie sich bei der Verteilung genau an den mitgegebenen Verteilungsplan halten und werde etwaige Zu widerhandlungen in geeigneter Weise entgegentreten.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bekanntmachung

über eine **Ernteflächenhebung.** Vom 10. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In der Zeit vom 1. bis 4. Juli 1915 findet eine Erhebung der Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von Winter- und Sommerweizen, Spelz — Dinkel, Fesen — sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen, Gerste (Winter- und Sommergerste), Menggetreide, Mischfrucht, Hafer und Kartoffeln durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter statt.

§ 2

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob.

§ 3

Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten (Muster I).

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen (Muster II) zu verwenden sind.

§ 4

Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung auf andere Früchte zu erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste und des Fragebogens vorzunehmen, insbesondere statt Hektar ein anderes Flächenmaß vorzuschreiben.

§ 5

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 6

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 7

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 1. Juli 1915 einzusenden.

§ 8

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse (Muster III) bis zum 5. August 1915 einzusenden.

§ 9

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Anleitung

für die Kreis- (Oberamts-) Behörden.

1. Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 331/8) soll in der Zeit vom 1. bis 4. Juli 1915 eine Ernteflächenerhebung stattfinden.
2. Die Erhebung erfolgt nach Ortslisten. Die Ortslisten (Muster I) werden vom Königlichen Statistischen Landesamt den Kreis- (Oberamts-) Behörden bis spätestens 25. Juni 1915 zugestellt werden. Die Kreis- (Oberamts-) Behörden haben die Ortslisten bis zum 30. Juni an die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher zu verteilen.
3. Die Kreis- (Oberamts-) Behörden haben darauf zu halten, daß die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher die ausgefüllten, aufgerechneten und mit der Bescheinigung des Gemeinde (Guts-) Vorstandes versehenen Ortslisten in der Zeit vom 5. bis 10. Juli 1915 an die Kreis- (Oberamts-) Behörden zurückreichen.
4. Die Kreis- (Oberamts-) Behörden haben die wiedereingegangenen Ortslisten nachzuprüfen und deren Ergebnis (Schlusssummen) zu einer Kreisliste zusammenzustellen und aufzurechnen, und zwar getrennt nach Gemeinde- und Gutsbezirken. Die Formulare (Muster II) dazu werden ihnen gleichfalls vom Königlichen Statistischen Landesamte geliefert. Das Endergebnis (die Schlusssummen) der aufgerechneten Kreisliste ist sodann dem Königlichen Statistischen Landesamte in Berlin bis spätestens 20. Juli 1915 mitzuteilen, und zwar ebenfalls getrennt nach Gemeinde- und Gutsbezirken. Die Urschrift der aufgerechneten Kreisliste ist für die Zwecke der später (Ende Juli) von den Kreisbehörden vorzunehmenden Ernteschätzungen zurückzubehalten (Erlaß vom 2. Juni 1915 — M. f. L. I A II e 3343, M. d. J. V 10770). Nach Abschluß dieser Ernteschätzungen — spätestens am 5. August

1915 — sind die sämtlichen ausgefüllten Ortslisten und die aufgerechneten Kreislisten an das Königliche Statistische Landesamt zu senden.

Berlin, den 15. Juni 1915.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
J. B.:
Drews.

Bad Homburg v. d. H., den 21. Juni 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Bekanntmachung

über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker.

Vom 17. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Kaufverträge über

a) Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Feien), Gerste, Einkorn, Hafer, Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, ferner Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915,

b) Futtermitteln aus der inländischen Ernte des Jahres 1915, die der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) unterliegen,

c) Rohzucker, soweit die Verträge nach dem 31. August 1915 zu erfüllen sind, sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind.

§ 2

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auch auf Kaufverträge über andere Erzeugnisse der inländischen Ernte des Jahres 1915 sowie über Verbrauchszucker auszudehnen.

§ 3

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; er kann die Verordnung für einzelne Erzeugnisse außer Kraft setzen.

Berlin, den 17. Juni 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bad Homburg v. d. H., den 21. Juni 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 23. Juni 1915.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 28. April d. J. K. A. 40/8 ersuche ich die Herren ländlichen Standesbeamten, die Nachweisung für das Vierteljahr vom 1. April bis 30. Juni 1915 über standesamtlich beurkundete Kriegstierbefälle, die den Standesämtern nicht durch Vermittelung des Ministeriums des Innern angezeigt sind, bis zum 3. Juli d. J. hierher einzureichen oder Fehl-anzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 24. Juni 1915.

In den Gemeinden Nieder-Erlenbach und Groß-Rarben (Kr. Friedberg) ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Die angeordneten Sperrmaßnahmen sind aufgehoben worden.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Eine versunkene Welt.

(11. Fortsetzung.)

Erzählung von Heinrich Köhler.

(Nachdruck verboten.)

Ja, das ist allerdings meine Absicht, und zwar bald. Ich habe meinen Entschluß für die Zukunft gefaßt. Maria und ich werden den Plan ausführen, von dem ich Ihnen schon früher gesagt habe, wir werden uns in ein Kloster zurückziehen. Sie wissen wohl, daß nur besondere Umstände mich diesen Entschluß bis jetzt aufschieben ließen. Ich hatte unrecht, demselben eine trügerische Hoffnung vorzuziehen, die Ihnen so teuer zu stehen gekommen ist. Glauben Sie mir,“ fügte sie mit bewegter Stimme hinzu, „daß ich Ihre Opferwilligkeit niemals vergessen werde. Unsere Gebete und Fürbitten werden Sie stets begleiten.“

Egon erbleichte. Diese Worte des jungen Mädchens rissen ihn jäh aus seinem glücklichen Zukunftstraum und stießen ihn in die raue Wirklichkeit zurück. Seine Gedanken, die bis jetzt nur von einem Tag zum andern geschweift waren, richteten sich in eine ferne Zukunft und zeigten ihm einen dunklen Lebenshorizont. Er sah als drohendes Gespenst die Abreise der beiden Schwestern in nächster Zeit vor sich und alle seine Hoffnungen vereitelt. Was nützte ihn seine wiedergewonnene Gesundheit und das damit erlangte tatkräftige Leben, wenn es ein Dasein ohne Mercedes sein mußte!

Es war ihm zumute, als ob ein verzehrender Strahl tropischer Sonnenglut plötzlich die

reiche Vegetation um ihn vernichtet hätte und nur eine dürre, vertrocknete Ebene zurückgeblieben sei. Und in dieser trostlosen Öde sollte er weiterleben, allein, ohne Liebe, ohne Glück, während sie im Schatten eines Klosters kniete und für ihn — betete. Ja, sie dachte an ihn, sie wollte für ihn beten, aber er würde sie niemals wiedersehen, nie wieder ihre melodische Stimme hören! War das Leben, das sie ihm erhalten hatte, auf diese Weise nicht zur Strafe geworden? —

Mercedes beobachtete mit Besorgnis den jungen Mann, aus dessen Zügen so deutlich seine Seelenqual sprach. Sie bedauerte schmerzlich, schon heute zu ihm von ihrem Zukunftsplan gesprochen zu haben. Sie sagte sich, daß sie bei seinem Schwächezustand jede Aufregung hätte vermeiden müssen. Egon seinerseits fühlte, daß diese Stunde für seine Zukunft entscheidend war und nahm alle seine kaum wiedergewonnenen Kräfte energisch zusammen.

Nach einer Pause drückenden Stillschweigens sagte er mit bebender Stimme:

„Mercedes . . . ich flehe Sie an, geben Sie den Gedanken an eine Abreise auf, denn — ich liebe Sie.“

Ein verzweifelter Blick des jungen Mädchens war die einzige Antwort.

„Mercedes — wollen Sie meine Frau werden?“

„Das ist unmöglich.“



Graf Bernstorff, der deutsche Botschafter in den Vereinigten Staaten.

Gelegentlich der Ausfahrt des englischen Dampfers „Lusitania“ erließ der deutsche Botschafter eine Warnung an das Publikum, die Reise nicht auf dem englischen Schiffe zu unternehmen.

„Unmöglich ... nur ... wenn Sie mich nicht lieben ... wenn Sie fühlen, daß Sie mich niemals lieben könnten ...“

Sie wandte den Kopf zur Seite. Fürchtete sie vielleicht, daß er die Wahrheit in ihren Augen, die so gar nicht zu lügen imstande waren, lesen könne?

„Ich kann und darf niemand lieben, als Gott ...“

„Mercedes,“ fügte Egon mit leidenschaftlichem Tone hinzu, „es handelt sich um mein Leben, um mein Glück ... sprechen Sie, sagen Sie mir, warum es so sein soll.“ — „Sie wollen es,“ sagte sie mit bebender Stimme ... „nun gut, es sei! — Diejenige, welcher Sie Ihre Liebe anbieten, die Sie zur Frau begehren ... nun, sie ist ... die Tochter Francis Wardes.“

Aufrecht vor ihm stehend, zitternd vor Bewegung, hatte sie die letzten Worte gesagt und sah auf Egon nieder.

Er fuhr zusammen, als er von ihren Lippen diesen Namen hörte.

Francis Warde, dessen Verrat den Sturz Charlestons herbeigeführt, der seine Ehre mit seiner Vaterstadt verkauft haben sollte, Francis Warde also war der Vater von Mercedes! Das also war die Erklärung des Geheimnisses, welches sie umgab, und zugleich der Abgeschlossenheit, in welcher sie lebte, und des Entschlusses, sich mit ihrer Schwester in ein Kloster zurückzuziehen! Er kannte die traurige Geschichte dieses Offiziers, der heroisch bis zur letzten Stunde gekämpft hatte, um dann in begreiflicher Schwäche seinen selbst von seinen Feinden geachteten Namen durch jenen Verrat zu beflecken.

Egon erhob sich langsam, sein Blick traf sich mit dem des jungen Mädchens.

„Mercedes Warde,“ sagte er in feierlichem Ton, „ich liebe Sie trotz dieser Enthüllung. Wollen Sie einwilligen, meine Frau zu werden?“

Ein Ausdruck von Herzensangst lag auf ihrem Gesicht.

„O, mein Gott,“ sagte sie dann, „so wissen Sie also nicht ...?“

„Ich weiß alles, Mercedes. Sie brauchen mir nichts mehr zu sagen. Aber hören Sie mich an ... Ihr Vater kann nicht schuldig sein. Alles sagt mir das — meine Liebe für Sie, mein unbeschreibliches Vertrauen zu Ihnen, mein Gefühl, das sich gegen den Gedanken auflehnt, Mercedes Warde könne die Tochter eines Verräters sein. Sie wären ja, wenn es der Fall wäre, darum nicht minder rein, was könnten Sie für die Schuld Ihres Vaters! Aber ich glaube nicht daran und ich denke nicht, daß es nur die Leidenschaft ist, die mich blind macht. Nein, ich täusche mich nicht, und so gewiß, als meine Liebe nicht davon abhängig ist, ob Ihr Vater schuldig ist oder nicht, so gewiß scheint es mir, als habe Gott mich dazu ausersehen, den Schleier dieses Geheimnisses zu lüften und die Wahrheit an das Licht zu bringen, die Wahrheit, die Ihnen den Frieden, die Ruhe und uns beiden das — Glück bringen wird.“

Mercedes hörte diesen Worten mit unbeschreiblicher Bewegung zu. Ihre in Tränen schwimmenden Augen schienen ihn anzusehen und ihm zugleich zu danken.

„Auch Sie ... Sie halten ihn für unschuldig?“

„Ja ... und ich bin überzeugt, daß der Beweis seiner Unschuld sich hier in der Nähe befindet. Ich kann im Augenblick noch nicht sagen, wo, aber ich weiß, daß er existiert. Der Plan, den Sie mir vorlegten, ist von ihm gezeichnet, die unterschriebenen Initialen sind die Anfangsbuchstaben seines Namens. Sagen Sie mir alles, was Sie darüber wissen, und,“ fügte er mit bewegter Stimme hinzu, „ich hoffe bestimmt, daß ich Ihnen die Ehre Ihres Vaters wiedergeben werde, Ihnen ... die mir das Leben gerettet hat.“ —

Mercedes hörte ihm wie verklärt zu. Es war kein Zweifel. Er glaubte mit ihr an die Unschuld ihres Vaters. Und er sprach mit einem solchen Ausdruck von Überzeugung; wie hätte sie selbst da noch zweifeln sollen, sie, die trotz allem ja auch niemals daran gezweifelt hatte? Ach, und nun wußte er um das Geheimnis, an dem sie bisher allein so unsäglich schwer getragen hatte, das sie selbst ihrer Schwester

nicht anvertrauen mochte, und obgleich er es kannte, hielt er die Versicherung seiner Liebe aufrecht. Konnte, durfte sie dieselbe denn annehmen?

Sie errötete bei diesem Gedanken und suchte ihn mit einer mächtigen Willensanstrengung zu verbannen. Später ... wenn sie mit sich allein war, mochte er wiederkommen, und dann wollte sie weiter darüber nachdenken. In diesem Augenblick durfte sie keine Entscheidung treffen.

Ob Egon in ihrem Herzen las? Er sprach nicht weiter zu ihr von seiner Liebe.

„Mercedes,“ sagte er, „erzählen Sie mir alles, was Sie in der Angelegenheit, Ihren Vater betreffend, wissen.“

„Es ist Ihnen bereits bekannt, unter welchen Umständen wir Charleston verließen, um nach Mexiko zu gehen. Wir verlebten dort einige Monate der Angst um meine Mutter, die dort starb. Nach ihrem Tode empfing ich eines Tages vom deutschen Konsulat die Nachricht, daß ein Brief für mich auf der Kanzlei liege. Der zerknitterte Umschlag, die halbverwischte Adresse ließen erkennen, daß er lange unterwegs gewesen und durch viele Hände gegangen war. Als ich ihn geöffnet hatte, fand ich, daß er von meinem Vater kam. Er war mit Bleistift geschrieben und enthielt das Papier, welches ich Ihnen zeigte ...“

„Und der Brief?“ fragte Egon gespannt.

„Er enthielt nur wenige Zeilen, die ich auswendig weiß. Mein Vater schrieb: „Behüte sorgfältig dieses Papier, welches ich dir auf einem Wege zukommen lasse, den ich für sicher halte. Ich befinde mich in großer Gefahr. Wenn es mir gelingt, sie zu überwinden, werde ich dir von England schreiben. Was auch kommen mag, hebe das Papier sorgfältig auf, es handelt sich um meine Ehre.“ Ich machte vergebliche Anstrengungen, um zu erfahren, wer diesen Brief dem Konsulat übermittelt hatte; man erinnerte sich nicht mehr daran, und der Bote hatte sich nicht wieder sehen lassen. Das Papier hob ich, der Anordnung meines Vaters folgend, sicher auf. Nach beendeter Kriege schrieb ich an unseren Geschäftsführer und bat ihn, mir Nachrichten über meinen Vater zukommen zu lassen. Seine Antwort machte mich tief unglücklich. Er schrieb mir, daß man allgemein annahme, daß der Kapitän Warde umgekommen sei. Die Befehlshaber der Südmee hatten ihm wichtige Papiere anvertraut, die nicht an ihren Bestimmungsort gelangt waren, und obwohl die Blockade der Küsten aufgehört hatte und die Verbindung also wiederhergestellt war, hatte man keine Nachrichten von ihm erhalten. Ich entschloß mich, nach Charleston abzureisen. Eine befreundete Familie, die gleich uns ausgewandert war und jetzt dorthin zurückkehrte, nahm mich unter ihren Schutz.“

„In Charleston stieß ich auf eine Behandlung, die mich in hohem Grade befremdete und verletzte. Alle diejenigen, die früher so gut und wohlwollend zu mir gewesen waren, bezeugten mir eine Kälte oder ein hochmütiges Mitleid, die ich mir nicht erklären konnte. Ich besuchte einige alte Freunde und Waffenbrüder meines Vaters, von denen freilich nicht viele übriggeblieben waren, und überall fand ich denselben Empfang. Nun wandte ich mich abermals an unseren Geschäftsführer und ersuchte ihn dringend um Aufklärung. Darauf teilte er mir unter tiefem Bedauern mit, was man mir bisher verschwiegen hatte.“

„Mein Vater hatte sich freiwillig zu der gefährvollen Mission gemeldet, und da er ein geschickter Marineoffizier war und die Küste und ihre Anlegestellen genau kannte, so hatte man sie ihm übertragen. Es waren ihm eine beträchtliche Summe Geldes und wichtige Papiere übergeben worden, die er nach London bringen sollte. Er hatte sich in einer verdeckten Schaluppe eingeschifft, die von drei kühnen Männern bedient wurde, welche er selbst ausgewählt hatte. Es war ihm auch gelungen, durch die Blockade zu kommen, wie man später durch einen der Matrosen, namens Harris, erfuhr, der nach Charleston zurückgekommen, dort einige Tage zugebracht hatte und dann wieder verschwunden war. Ein eigentümlicher Zufall hatte es gefügt, daß dieser selbe Matrose sich auf dem Schiffe befand, mit welchem ich von Mexiko

nach Charleston gekommen war. Weiter gelang es mir nicht, ihn aufzufinden.

„Seiner Erzählung nach, die durch eine offizielle Untersuchung bestätigt wurde, hatte mein Vater die Hindernisse, welche ihm die Besetzung des Hafens bereitete, überwunden und einen Weg durch die Blockade gefunden. Von den Kreuzern der Nordarmee zwar verfolgt, war es ihm gelungen, das offene Meer zu gewinnen und unter dem Schutze der Nacht zu entkommen. Nach mehrtägiger Seefahrt landete er an einer unbewachten Stelle, nahm das Geld und die ihm anvertrauten Papiere mit sich und gab seinen Leuten den Befehl, nach New-Orleans zurückzukehren. Er beschrieb ihnen genau den Weg, den sie nehmen sollten, und sagte, daß er versuchen würde, nach England zu kommen. Seitdem hat man keine Nachricht mehr von ihm erhalten. Die Papiere und das Geld sind in London nicht abgegeben worden. Nach längerer Zeit — als die verbündete Flotte Charleston genommen hatte — erklärte der feindliche Admiral, daß sie auf Grund von Informationen, die der Kapitän Warde geliefert hatte, den Weg in den Hafen gefunden hätten, indem sie durch jene in den Stand gesetzt wurden, die ausgelegten Hindernisse, wie verstreute Torpedos usw., zu vermeiden.“

Von innerer Bewegung erschöpft, hielt Mercedes inne. Egon hatte kein Wort von ihrer Erzählung verloren.

„War der Brief, von dem Sie gesprochen haben, datiert, trägt er eine Bezeichnung des Ortes?“ fragte er.

„Keine. Er enthielt als Unterschrift nur die Initialen meines Vaters.“

„Und Ihre Schwester Maria weiß von alledem nichts?“

„Bis jetzt nicht, aber ich werde sie nächstens davon in Kenntnis setzen. Maria war noch so jung, so daß ich recht zu tun glaubte, wenn ich ihr die Wahrheit verbarg. Nach jener Auskunft seitens unseres Geschäftsführers verließ ich Charleston und kehrte nach Mexiko zurück. Bald darauf starb meine Tante, und ich dachte daran, mich mit Maria in ein Kloster zurückzuziehen. Welche andere Zuflucht sollte sich auch den Töchtern des Kapitäns Warde bieten? Und doch, ich glaubte, ich wußte, daß mein Vater unschuldig war; mußte ich nicht den Versuch machen, diese Unschuld nachzuweisen? Das geheimnisvolle Papier, dieser Brief, der die Worte enthielt: „Es handelt sich um meine Ehre,“ ließen mir keine Ruhe und sollten mir als Anhaltspunkt dienen. Meine Mutter war in Merida geboren, in New Orleans hatte sie dann gelebt, geliebt, meinen Vater geheiratet. Im ersten Jahre ihrer Verheiratung hatten beide einige Monate

in Uxmal zugebracht. Ich erinnere mich, daß mein Vater mir als Kind wunderbare, märchenhafte Geschichten erzählte, in welchen die Rede von den Ruinen von Uxmal war, die inmitten dieser Wälder liegen sollten und meiner Mutter gehörten. Er hatte sie nach allen Richtungen hin durchforscht und sagte, daß er auf seinen zahlreichen Reisen nichts gefunden habe, das ihm einen so unaussprechlichen Eindruck gemacht, wie diese fremdartigen Überreste altindianischer Kultur. Ja, er versicherte zu öfteren Malen, daß er, wenn er sich einmal zur Ruhe setzen würde, sich in diese Einsamkeit zurückziehen würde.

„Ich beschäftigte mich nach meiner Rückkehr nach Mexiko viel mit dem Papier, welches mir mein Vater überliefert hatte, und suchte auf der Karte den Weg zu finden, den er einschlagen mußte, um die feindlichen Kreuzer zu vermeiden. Die von den Matrosen gemachten Angaben hatte ich mir sorgfältig notiert. Mein Vater konnte nur in Kuba oder an der Küste von Yucatan gelandet sein. Er kannte diese Gegenden genau und hatte Aussicht, von dort nach England zu kommen. Je mehr ich darüber nachdachte, desto mehr wurde ich in dieser Annahme bestärkt. Wenn mich nicht alles täuschte, so war der Plan, den er mir übermittelt hatte, derjenige einer dieser Ruinen hier. Auf jeden Fall hoffte ich in Merida eine Spur seines Aufenthaltes erspüren zu können. So ging ich also mit Maria dorthin. Man kannte hier unseren Namen gar nicht, und nur den Pfarrer zog ich ins Vertrauen und teilte ihm das Nähere über unser Schicksal mit. Meine Erkundigungen aber hatten keinen Erfolg, und schließlich zog ich mich traurig und entmutigt nach Uxmal zurück, wohin mich ein geheimer Instinkt trieb. Es war mir immer, als müßte hier mein Leben eine Wendung nehmen, als müsse ein Tag kommen . . .“

„Und dieser Tag ist gekommen,“ fiel Egon der Sprecherin in die Rede. „Zweifeln Sie nicht länger daran, Mercedes, denn eine höhere Vorsehung war es, die Sie hierhergeführt und die auch mir den Weg hierhergewiesen hat. Ob es zu meinem Glücke geschah, darauf werden Sie mir später die Antwort geben. In diesem Augenblick habe ich nur den einen Gedanken, das Dunkel über den Schicksalen Ihres Vaters zu lüften, und was Sie mir soeben erzählt haben, zerstreut meine letzten Zweifel. Das geheimnisvolle Papier ist der Plan dieses Palastes. Die geschriebenen Ziffern auf der Rückseite sind die genaue Bezeichnung der Ihrem Vater anvertrauten Summen. Er hat das Geld hier verborgen, weil er diesen Ort absolut für sicher hielt, da es ihm bekannt war, welche abergläubische Furcht diese Ruinen den Indianern einflößen.“ (Schluß folgt.)

Die Kleptomantin.

Skizze von Th. G. Springer. Deutsch von Ida Sorter (Wien).

„In Dieb ist ein Dieb, wie immer man es auch wenden mag,“ sagte Wentworth in entschiedenem Ton.

„O, so sicher sollte man das doch nicht aussprechen,“ erwiderte Hadding.

Wentworth lächelte. „Nächstens, Hadding, werden Sie mir noch einreden wollen, Diebstahl sei ein Bazillus. Ihr Burschen von heutzutage seid ja stets hinter solchen Neuerungen her.“

„Nun, ich meine heute allerdings etwas Ähnliches,“ erwiderte Hadding, „und wenn ich es Ihnen auch nicht wissenschaftlich beweisen kann, so will ich Ihnen doch eine Geschichte erzählen.“

Wir alle setzten uns zurecht, denn wir waren es im allgemeinen nicht gewöhnt, Hadding überflüssigen Unsinn schwätzen zu hören. Er erzählte dann folgendes:

„Das erstemal überkam es das Mädchen, als es vor dem Toilettentisch stand, um sich zu frisieren. Ihr Haar war einer ihrer schwachen Punkte, da sie sehr wenig davon besaß und daher gezwungen war, diesen Mangel durch einen falschen Aufbau zu ersetzen. Als sie nun damals damit beschäftigt war, den neuen Haarteil am Kopfe zu befestigen, mußte sie

plötzlich an einen juwelengeschmückten Kamm denken, den sie im Schaufenster eines Juweliers in der Fifth Avenue gesehen hatte, und ein schier unbezwinglicher Wunsch überkam sie, ihn zu besitzen. Aber das Sonderbare war, daß sie nicht im Entferntesten daran dachte, ihn kaufen zu wollen. Sie wäre ja in den Verhältnissen dazu gewesen, denn ihr Vater war ein sehr reicher Mann und sehr freigebig ihren Wünschen gegenüber.

Aber eine perverse Lust, sich den Kamm auf irgendeine unrechtliche Weise anzueignen, nahm von ihr Besitz und wollte sie nicht mehr loslassen. Wie ein unsichtbarer Magnet hing er an ihr und zog sie, als sie ausging, zu dem Juwelensladen, so daß sie eintrat und Kämme zu sehen verlangte. Sie prüfte und verwarf mit einem Verständnis, das ihr bisher bei Einkäufen ganz fern gelegen war; und all dies tat sie nur, um nicht ihr Interesse für den bestimmten Kamm zu verraten. Als sich aber der Verkäufer für einen Augenblick abwendete, ließ sie den Kamm in ihrem Täschchen verschwinden, und mit einer Entschuldigung, nichts Passendes gefunden zu haben, eilte sie auf die Straße.

Zu Hause angelangt, schloß sie sich in großem Glücksgefühl



Ein deutscher Offizier musiziert mit der Tochter seines belgischen Quartierwirtes.

in ihrem Zimmer ein, steckte den Kamm in ihr Haar, und bewunderte sich vor dem Spiegel, dann aber versteckte sie ihn in einer Lade, die sie sicher verschloß. Erst als sie sich abends zu Bette begeben hatte, begann sich ihr Gewissen zu melden. Plötzlich brach es über sie herein, daß sie, Rowan Robinson, eine Diebin, eine ganz gewöhnliche Diebin sei. Sie mußte nun natürlich den Kamm zeitig des Morgens zurückstellen. Sie würde sagen, er sei, von ihr un bemerkt, in ihre Tasche gerutscht und niemand würde sie weiter einer un rechtlichen Handlung beschuldigen können. Am nächsten Morgen aber, nachdem Rowan sich angekleidet hatte, waren die Gewissensbisse wieder ganz verflogen, und sie begann mit sich selber zu verhandeln. Von Stunde zu Stunde schob sie ihren nächtlichen



Unsere blauen Jungs von der Küsten-Artillerie bei der Frühjahrseinstellung auf einer Nordsee-Insel.



Sturmangriff gegen eine französische Stellung. Zeichnung von Witaschil.

Beste des Kammes und in wachsender Freude darüber. Aber in der Einsamkeit der Nacht begann die Gewissenqual aufs neue, und so ging es einige Tage fort.

Nach und nach geschah es dem Mädchen, daß sich etwas Neues in ihrer Seele zu regen begann. Der einst unüberwindliche Wunsch, den Kamm zu besitzen, begann nun, sich auch auf andere Gegenstände zu erstrecken. Bei einem Besorgungsgang mit der Mutter konnte sie sich nicht enthalten, sich kleine Gegenstände anzueignen, die in den Geschäften unbeaufsichtigt umherlagen. Ihre Handtasche, ihr Muff, die lose hängende Bluse, sie alle boten günstigen Versteck und ihre Finger strebten mit unbezwinglicher Gier nach den Dingen, die sie gar nicht benötigte und die sie nur um der Kunst willen, geschickt stehlen zu können, sich aneignete.

Sie durchstöberte alle Zeitungen, um eine die Diebstähle betreffende Notiz zu finden, aber anscheinend waren die Verluste den Geschäftsleuten zu geringfügig erschienen, um Lärm zu schlagen.

Bei ihren Nachforschungen in den Zeitungen stieß Rowan aber eines Tages auf eine Notiz

über die Verhaftung einer notorischen Ladendiebin, die sich zwar die verschiedensten Namen beigelegt hatte, in Wirklichkeit aber Nellie Brand hieß. Sie hatte schon längere Zeit unter polizeilicher Beobachtung gestanden und hatte sich schließlich, da sie davon Wind bekommen zu haben schien, zuletzt auf ihren Gängen als Mann verkleidet. Aber endlich war sie doch der Justiz in die Arme getrieben.

Da gab es nun detaillierte Berichte ihrer Ticks in den Blättern, und Rowan begann, diese mit Gier zu verschlingen, um daraus neue Methoden zu lernen. Und sie hatte auch Erfolg.

Stücke echter Spitzen fanden den Weg in ihren Muff und andere kostbare Dinge, die leicht verborgen werden konnten. Ihre Manie wuchs von Tag zu Tag trotz der qualvollen Nächte, und endlich hatte sie schon sovieler Dinge beisammen, daß sie sich unter irgend einem Vorwand ein paar große Koffer anschaffen mußte, in die sie ihre Schätze mit lieblosen Bewegungen verpackte.

volle Bequemlichkeit und ihre Finger lernten so, unabhängig von den Augen zu arbeiten. Fast unter den Augen der Verkäuferinnen, während sie mit ihnen sprach, eignete sie sich geschickt die Dinge an, die sie sich vorher durch einen raschen Blick als Opfer erwählt hatte. Sie wurde eine bekannte Persönlichkeit in den vornehmsten Läden, wo sie aber stets nur Kleinigkeiten zu kaufen pflegte, um so Gelegenheit zu haben, ihre Hände nach Wertvollerem auszustrecken. Und in ihrem Auftreten lag so viel vornehme

außen gewagt hatte, trotzdem sie in den verschiedenen Läden angestellten Hausdetektiven nach einer geschickten Ladendiebin zu forschen begannen, die die Geschäfte in letzter Zeit unsicher machte.

Manchesmal wollte es zwar Rowan seltsam erscheinen, daß ihr Gewissen immer nur im Dunkeln zu sprechen begann, und zwar schon in dem Augenblicke, wenn sie sich ihrer Kleider entledigt hatte. Aber des Morgens waren diese nächtlichen Skrupel stets wieder verschwunden.



Vom Kriegsschauplatz in Deutsch-Südwestafrika. Nach einer Zeichnung von Karl Winter.

Berittene Schützen aus der englischen Kaptolonie werden von der deutschen Schutztruppe überfallen. Abgesehen von der Besetzung der Küstenplätze Lüderitzbucht und Swakopmund und von Warm-

bad ist es den englisch-südafrikanischen Truppen trotz ihrer starken Kräfte nicht gelungen, in Deutsch-Südwestafrika festen Fuß zu fassen. Wo sie den Versuch machten, ist er ihnen bisher mißglückt.

Einmal überkam sie der Wunsch, durch ein Amulett in ihrer gefährlichen Tätigkeit beschützt zu sein. Sie entschied sich für eine mit Juwelen besetzte Hutnadel, in deren Besitz sie sich auf die gewohnte unrechtlche Art gesetzt hatte. Immer trug sie die Nadel nun auf ihren Gängen und fühlte sich in deren Schutze nun doppelt gesichert.

Aber das Schicksal aller Diebstähle ist endliche Entdeckung, und dieses Schicksal ereilte auch Rowan.

In einem Laden, den sie öfter mit ihrem Besuche zu beehren pflegte, hatte einer der Angestellten, durch die mit dem häufigen Besuche des jungen Mädchens zusammenfallenden Diebstähle angeregt, Verdacht gegen sie gefaßt und hielt sie von nun an unter steter Kontrolle. Eines Tages trat er nun an sie heran und ersuchte sie höflich, ihm in das Zimmer des Chefs zu folgen.

Rowan hatte in diesem Augenblick gerade gestohlene Sachen in beträchtlichem Werte bei sich, aber sie leistete keinen Widerstand, sondern folgte bereitwillig dem Manne. Sie mußte mit ihm durch einen langen, dunkeln Gang gehen, um in das Zimmer des Chefs zu gelangen, und da bemerkte sie, daß vom Gange aus einige Türen direkt ins Freie führten. In ihrer Verzweiflung war ihr jedes Mittel recht, und sie griff nach einem schrecklichen. Der Entdecker ging vor ihr her, um ihr den Weg zu weisen. Da riß Rowan mit hastigem Griff ihr Amulett, die Hutnadel, aus dem Hute und stieß sie in den Hals des nichtsahnenden Mannes, der wie vom Sturm gefällt plötzlich zusammenstürzte, ohne auch nur einen Schrei um Hilfe auszustößen.

Wie geheht lief Rowan aus einer der Türen, flüchtete durch die Menschenmenge der Straße zum nächsten Wagen und rief dem Kutscher ihre Adresse zu, mit dem Befehl, sie so rasch als möglich nach Hause zu bringen. Dort angekommen, lief sie in ihr Zimmer, verriegelte dessen Türe, warf ihre Kleider ab und legte sich sofort zu Bett. Im Liegen wurde sie von einem Chaos wild durcheinander wirbelnder Gedanken überkommen, die sie so überwältigten, daß sie hysterisch zu weinen und zu schreien begann.

So fand sie ihre Familie, die die Türe einschlagen mußte, als der Polizeibeamte im Haus erschienen war, fand sie mit fieberhaft geröteten Wangen und wild und krankhaft starrenden Augen, des Bewußtseins völlig beraubt.

Der Arzt nannte ihre Krankheit ein „Nervenfieber“, und wochenlang lag nun Rowan in bedauernswertem Zustande da, während ihr verzweifelter Vater den Spuren ihrer Verbrechen mit Hilfe geschickter Detektive nachging. Der Mann, den sie mit der Hutnadel verletzt hatte, war glücklicherweise nach kurzer Krankheit wieder hergestellt worden, und Mr. Robinsons großem Einfluß und seinen weitreichenden Verbindungen gelang es endlich, die ganze Angelegenheit auf friedlichem Wege zu ordnen und vor allem eine Veröffentlichung durch die Zeitungen zu verhindern.

Die Koffer im Rowans Zimmer wurden erbrochen und ihres Inhaltes entleert und dieser den rechtmäßigen Besitzern nach äußerst schwieriger Ermittlung zurückgestellt.

Rowan erholte sich langsam von ihrer Krankheit, und mit wiederkehrender Gesundheit schien auch die Erinnerung an die böse Vergangenheit durch eine gütige Macht völlig von ihr genommen. Sie war sich nur darüber klar, sehr krank gewesen zu sein und nun alle Kräfte daran setzen zu müssen, sich wieder zu erholen.

Aber dann kam der Tag, an dem sie endlich wieder fähig war, auf fremde Hilfe beim Toilettetisch zu verzichten, und voll Freude machte sie sich daran, eine neue Frisur zu probieren, wobei sie wie gewöhnlich das falsche Haar mit dem eigenen verflocht. Und da geschah es ihr, daß plötzlich die Erinnerung an alles, was geschehen war, ihrem Geiste

wiederkehrte. Und zugleich mit der Erinnerung taht auch langsam wieder der alte tolle Wunsch über sie. All die schrecklichen Tage fielen ihr wieder ein, die ihrer Krankheit vorangegangen waren. Ja, sie hatte wirklich gestohlen, sie, Rowan Robinson. Aber warum hatte sie dies denn eigentlich getan?

Wie fragend sah sie in ihrem Zimmer umher. Da fiel ihr Blick plötzlich auf ihren Toilettetisch, auf dem, gleich einer Schlange, einer Versucherin, zusammengerollt der falsche Haarzopf lag. Er schien Rowan ein lebendes, gefährliches Ding, und fast ängstlich wendete sie ihre Blicke von ihm ab. Dann aber mußte sie wieder lachen. Was hatte ihr denn nur der arme Zopf getan, der sich doch immer bemüht hatte, ihre Schönheit zu heben? Während der Tage, die nun folgten und in denen Rowan noch das Haus hüten mußte, wuchs ihr Widerwillen gegen den falschen Zopf, den sie nie mehr anlegte, trotzdem er sie irgendwie geheimnisvoll zu locken schien.

Da kam ihr eines Tages ein Einfall. Sie wollte versuchen, ausfindig zu machen, wem dieser Zopf einst gehört hatte. Dieser Gedanke wurde nach und nach so stark in ihr, daß sie rasch entschlossen in den Laden ging, in dem sie die Haare gekauft hatte, und die Inhaberin darüber befragte. Die Frau lachte. „O ja,“ sagte sie, „ich kann mich an die Person noch sehr gut erinnern. Wir bekamen das Haar direkt vom Kopfe. Die Frau, der es gehörte, pflegte schon früher sehr oft zu uns zu kommen, um sich frisieren zu lassen. Es war ein großes, schönes Weib, immer sehr elegant gekleidet. Alle meine Angestellten rissen sich darum, sie zu bedienen, denn sie gab sehr reichliche Trinkgelder; aber ich frisierte sie am liebsten doch selber, weil es mir ein Vergnügen war, dieses herrliche Haar in Händen halten zu können. Eines Tages kam die Frau nun wieder her und fragte, ob ich nicht ihr Haar kaufen wolle, da ich es immer so gelobt habe. Ich lachte, denn ich dachte an einen Scherz und erwiderte: „Gern!“

„Wieviel ist es wert?“ fragte sie. Ich nannte einen sehr hohen Preis, um ihr zu schmeicheln, und da sagte sie: „Gut, schneiden Sie es mir ab.“

Ich wollte verblüfft Einspruch erheben, aber die Frau sagte, das Haar sei ihr zu schwer, es verursache ihr Kopfschmerzen, und wenn ich es nicht haben wolle, so werde sie es eben anderswo verkaufen.

Nun, ich wollte mir diesen Gelegenheitskauf nicht entgehen lassen, und so schnitt ich das Haar endlich mit meinen eigenen Händen ab. Es war so fein und in so tadellosem Zustand, daß ich nichts anderes mehr damit zu tun hatte, als es in Zöpfe zu flechten.“

„Und wer war die Frau?“ fragte Rowan. „Nannte sie ihren Namen?“

Da lachte die Geschäftsinhaberin und sagte: „Nun . . . es wird Sie auch amüsieren. Ich erfuhr ihren wirklichen Namen erst viel später. Sie hieß Nellie Brand und war eine Ladendiebin. Sie ließ sich die Haare abschneiden, weil sie sich als Mann verkleiden wollte. Ich erfuhr das, als ein Detektiv zu mir herkam, um nachzufragen, ob nicht diese Frau sich das Haar bei mir abschneiden ließ. Aber ein schöner Zopf war es immerhin. Finden Sie nicht auch, Miß? Und lebendig wie ein Mensch.“ —

Hadding schwieg.

„Nun, und was weiter?“ fragte irgendwer.

Hadding zuckte mit den Schultern.

„Rowan trug nun natürlich nie mehr den falschen Zopf,“ sagte er, „und auch die Manie kam nie wieder. Ich weiß ja auch gar nicht, ob sie wirklich mit dem Zopf in Zusammenhang stand, ich weiß nur meine Geschichte.“



Nicht wachsen siehst du, wie aufmerksam
du bist.
Das Gras, doch merkst du bald, daß es
gewachsen ist.

Fürs Haus.

So tröste dich, wo gleich nicht das Gebet'n
erschien.
Von jedem Wort: zuletzt auf einmal ist's
gedleh'n.

Die deutsche Sprache!

Wer hätte vor 10 Monaten das wohl
geahnt,
Welchen Weg uns're „deutsche Sprache“ sich
bahnt.

Engländer, Franzosen, Russen, Japaner,
Belgier und Serben und Amerikaner,
Und alle Völker der Erde, die sonst es noch
gibt,

Sie haben sich alle im „Deutschen“ geübt.
Der Michel hat allen, wie sich das gehört,
Die „schwersten Vokabeln“ zuerst gleich ge-
lehrt.

Die ersten Worte, die sie lernten reden,
Sie hießen am Anfange „Breslau und
Göben“.

Das Studium ging weiter und allgemein
übten sie nun das Wort „Brummer“
sich ein,

Den „Belgiern“ fiel es besonders schwer
Und „Kruppsche Berta“ dann noch
viel mehr.

„U 9“ war für viele ein sehr schweres Wort
Und „Weddigen“ und überhaupt „Un-
terseeboot“.

Auch „Dresden“ und „Emden“ war
gar nicht so leicht,
Doch mit sehr viel Übung hab'n sie's end-
lich erreicht,

„U 29“ kam dann an die Reihe,
Das brach bald den Briten die Zunge ent-
zwei,

Doch am allerschwersten drückte sich durch,
Zumal bei den „Russen“, „Der Hinden-
burg“.

D'rum wiederholten sie diese Lektion sehr
häufig

Und jetzt ist sie ihnen schon ganz geläufig.
Auch „Zeppelin“ sprechen „alle“ sehr
fließend und schön!

S'ist doch herrlich, wie gut alle „Deutsch“
versteh'n.
Helene Müller.

Das „grobe“ Kriegsbrot.

Von Dr. R. Bloed-Oranienburg.

Hier und da schilt man noch immer das
grobe deutsche Kriegsbrot. Das zeigt aber
nur, wie wenig sachverständig man in der
Brotfrage ist. Eigentlich hat es wenig
Zweck, sich mit den Gegnern des groben
Brottes auseinanderzusetzen; der Bundesrat
bestimmt die Grobheit bzw. Feinheit des
Brottes, und wir haben es so zu essen. Je-
doch eine für gut gehaltene Nahrung be-
kommt besser als umgekehrt. Daher sachlich
ein paar Worte zum „groben“ Brot.

Seit etwa einem halben Jahrhundert
wurde das deutsche Brot im allgemeinen
immer „feiner“, weicher, d. h. von 100 Brot-
formteilen gingen schließlich nur noch etwa
60 Teile ins Brotmehl, die übrigen 40 Teile
wurden Kleie, also Viehfutter. Jetzt im
Kriege werden rund 20 Teile des Brotforns
mehr in das Kriegsmehl zwangsweise ge-
mahlen, d. h. dieses um $\frac{1}{5}$ auf die natür-
lichste Weise gestreckt, bzw. der Brothunger
um $\frac{1}{5}$ mehr gestillt. Das ist gewiß viel
Wirkung für jenen einen Federstrich des
Bundesrates. Aber vielleicht noch größer

ist die Einwirkung jenes Federstrichs auf
die Gesunderhaltung oder Gesundung des
ganzen Volkes. Möchten nur alle deutschen
Brotesser einsehen: Je vollständiger das
Brotforn ausgemahlen wird — bis etwa
95 Prozent als oberste Grenze — um so
mehr wird das Brot wieder Vollnahrung,
also eine Nahrung, mit der man allein gut
auskommen kann, wenn's einmal nichts
anderes gibt. Um so mehr bekommt der
Mensch nun mit dem Kriegsbrot von dem
wieder, was während jener 50 Jahre als
Kleie der Viehfütterung so wesentliche
Dienste leistete.

Je mehr Kornanteile in die Kleie gemah-
len werden, um so ärmer wird das Mehl
auch verhältnismäßig, besonders in bezug
auf die Baustoffe Eiweiß und Asche, und
desto mehr fehlen ihm die von Fund als
Vitamine bezeichneten Stoffe, deren Bedeu-
tung für die dauernde Gesundheit des Men-
schen in den letzten Jahren nachgewiesen
wurde. Diese Vorteile des Vollbrotes wer-
den durch seine schwere Verdaulichkeit keines-
wegs aufgewogen. Das Vollbrot muß gründ-
licher ausgebacken werden, ist darum verb-
rindiger und hält sich länger frisch. Wegen
seiner kräftigen Geschmackts und Geruchs be-
darf es weniger Aufstrich und Belag, um
mit Genuß gegessen zu werden. Erst mit
dem wirklichen Vollbrot werden wir wieder
das „heilige“ trodene Brot haben, von dem
jetzt so viel geredet wird, ohne daß wohl
die meisten eine Ahnung davon haben, was
solch trodenes Vollbrot, mit Genuß langsam
geseht, in jeder Beziehung für heilsame —
heilige — Wirkung hat.

Für die Küche.

Weißbierzuppe mit Gries. Ein Liter
Weißbier wird nebst etwas Zitronensaft,
Zuder und Zimt aufgelocht, etwas Butter
daran getan und dann etwa 60 Gr. Gries
angeseht. Zuletzt zieht man die Suppe
mit 1 bis 2 Eigelb ab. Auch kann die
Suppe statt mit Gries mit hellem Schwich-
mehl bindig gemacht werden, und Gries-
klöße können als Einlage dienen.

Speckbraten. Ein mürbes Ochsen-
schwanzstück klopft man gut, salzt und spickt
es. Dann wird Speck nebst Zwiebeln lang-
sam gelb gebraten, das Fleisch hineingelegt
und zugedeckt von allen Seiten schön ange-
braten. Nun füllt man kochende Brühe zu
und dünstet es langsam weich. Nachdem der
Bratenstift durchgeheißt ist, wird er mit Mehl
verdicke und mit etwas Rotwein nochmals
durchgeseht. Man reicht das Fleisch mit
gerösteten Kartoffelchen und Gemüse zu
Tisch.

**Vorbereitung des Kaninchenfleisches für
Koteletts.** Vor allen Dingen muß das ge-
schlachtete Kaninchen einen Tag hängen,
damit die auf dem Fleisch sich bildende per-
gamentartige Haut gut entfernt werden
kann, was bei der Zubereitung von Kanin-
chenkoteletts niemals vergessen werden darf.
Bei jungen Tieren oder kleineren Arten
trennt man Hinter- und Vorderschenkel ab,
spaltet den Rücken und teilt beide Seiten-
teile in kotelettartige Stücke. Ist das Tier
größer, dann verwende man zu Koteletts
am besten nur Hinterschinken mit Ziemer,
bei Bedarf auch die Vorderschenkel und teilt
alles in kotelettartige Stücke. Nachdem alle
Teile sorgfältig gehäutet worden sind, wer-
den sie wie Koteletts behandelt. Rücken-
stück, Bauchlappen, Kopf, Leber usw. können
dann als Pfeffer oder Beissen Verwen-
dung finden.

Um ungekochte Kirichen in Töpfen ein-
machen zu können, muß man gut gereinigte
Steintöpfe verwenden, die mit Gummiring

oder glatt geschliffenem Dedel und Feder-
bügel usw. luftdicht verschlossen werden
können. Die Kirichen werden schnell ge-
waschen, auf Tüchern getrocknet, ausgeleert
und in die Töpfe gefüllt. Diese werden
alsdann fest verschlossen und je nach Größe
im Wasserbade 20 bis 60 Minuten gekocht.
Einen Topf von einem halben Liter Inhalt
wird man 20 Minuten kochen.

Haushirtschaft.

Schimmel in der Wäsche ist durch feuch-
tes Einlegen derselben in die Schränke ver-
ursacht worden. Er zerstört nach längerer
Einwirkung das Gewebe, darum hat die
Hausfrau alle Ursache, ihn zu fürchten. Er
verrät sich jedoch schon lange vor dem Sicht-
barwerden durch einen dumpfigen Geruch,
darum muß alle Wäsche, die den muffigen
Geruch zeigt, an die Luft gelegt werden.
Zeigt sich Schimmel in einzelnen Stücken,
so müssen diese in die Wäsche kommen.
Zeigen sich bereits mürbe Stellen, so sind
diese herauszuschneiden. Selbstverständlich
dürfen Wäscheschränke nicht an feuchten
Wänden stehen.

Feine alte Spitzen und Tüllschleier, die
keine nasse Wäsche mehr vertragen würden,
lege man zum Reinigen zwischen zwei Bo-
gen sauberes blaues Papier, das mit pul-
verisierter Magnesia bestreut ist. Die Spitze
muß also zwischen zwei Schichten Magnesia
liegen und einige Tage darin bleiben. Zu-
letzt reibe man mit weicher Bürste oder
Flanellappen vorsichtig das Pulver fort und
schüttele die Spitze aus. Wenn nötig,
wiederhole man das Verfahren.

Kupferne Kessel und Geschirre werden
zweckmäßig mit einem Brei aus Lörmehl
und Buttermilch geseuert und danach mit
einem trodenen Luche nachgerieben. Der
hiervon erzielte Glanz gibt dem mit Puh-
mitteln aller Art erzeugten in keiner Weise
nach; ja, er hat noch den großen Vorzug,
daß dies Mittel in keiner Weise das Metall
angreift, wie es bei den meisten künstlichen
Puhmitteln der Fall ist.

Erprobtes.

**Unterscheidung von Bernstein und Ro-
pal.** Bringt man in ein kleines Reagens-
gläschen einen Splitter Bernstein und er-
hitzt ihn, so entweichen schwefelhaltige
Dämpfe, die ein über die Öffnung des
Glases gelegtes mit einer 10proz. Lösung
von Bleizuder getränktes Stück Fließpapier
schwarz färben. Hierbei bildet das Blei
mit dem Schwefel schwarzes Schwefelblei.
Ropale haben keine schwefelhaltigen Destil-
lationsprodukte und eine Schwarzfärbung
des Bleipapiers ist bei diesem Harz aus-
geschlossen.

Gesundheitspflege.

Lindenblütentee. Der aus den Linden-
blüten bereitete Tee ist neben dem Hollun-
derblütentee der bekannteste Tee, den man
trinkt, wenn man Schweiß hervorrufen will.
Er ist angenehmer zu trinken als der Tee
von Hollunder und wirkt auch vortrefflich
bei altem Husten, bei Verschleimungen der
Lungen und der Luftröhre und bei Unter-
leibsbeschwerden, die ihren Ursprung in der
Verschleimung der Nieren haben. Statt
der Lindenblüten kann das Johanniskraut
mit und ohne Mischung von Schafgarbe
angewandt werden, d. h. nicht erst, wenn
sie überreife sind, so daß sie, wenn sie im
Schatten (nicht an der Sonne) gut getrocknet
sind, eine hübsche grüngelbe Farbe haben.



Verfolgung eines englischen Hydroplans an der belgischen Küste durch ein Boot des freiwilligen Motorcorps
Originalzeichnung von Josef Gaber.

Rätsellecke.

Suchbild.



Wo ist der Russe?

Quadratische Gleichung.

Ein Vater wurde nach dem Lebensalter seiner beiden Söhne gefragt. Wenn ich, antwortete er, das in Jahre ausgedrückte Lebensalter des einen zu dem des anderen addiere, so ist die Summe, welche ich so erhalte, gleich der Differenz der Quadrate. Subtrahiere ich aber das Alter des Jüngeren von dem des Älteren, so ist diese Differenz gleich der Quadratsumme, vermindert um das

Produkt aus dem Alter des Jüngeren und dem ins Quadrat erhöhten Alter des andern.

Rätsel.

Verhüllend und verhüllt gebäre
Ich ohne Schmerzen manche Jahre,
Ich dringe durch, ich weisag' oft Gefahr,
Ich steige himmelan und bin verloren,
Die Mutter, welche mich gebär,
Wird ohne mich gar nie geboren.

Rätsel.

Man zieht es, andrer Schritte herzuwenden,
Ein Zeichen fort, weit andre fortzuleiden.

Umwandlungsrätsel.

Mit I dir fern, doch siehst du mich entzückt,
Mit E dir nah, doch ewig dir entriickt;
Was immer lebt im weiten Erdenkreise
Stammt her von beiden in verschiedener Weise.

Scherzfrage.

Kann ein Spatz auf dem Kopf stehen?

Rätsel-Auflösungen aus voriger Nummer:

Ein salomonisches Urteil.

Das Urteil lautete und mußte lauten: Der eine der Erben hat die Ländereien seiner besten Kenntnis nach in zwei ihrem Werte entsprechend völlig gleiche Hälften zu teilen, der andere Erbe hat das Recht, zu erklären, welche Hälfte er für sich beanspruche.

Rätsel. Der Schein.

Gedruckt und herausgegeben von Paul Schettlers Erben, Geiellisch, m. b. H., Holbuchdruckerei, Cöthen, Anh. Verantwortl. Schriftleiter: Paul Schettler, Cöthen.

Sämtliche Bilder sind von der zuständigen Behörde zur Veröffentlichung genehmigt worden.